

<b>Zeitschrift:</b>	Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schaffhausen
<b>Band:</b>	14 (1937)
<b>Artikel:</b>	Die letzten Gebietsveränderungen des Kantons Schaffhausen und die Bereinigung seiner Landesgrenze von 1839
<b>Autor:</b>	Werner, Hans
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-841026">https://doi.org/10.5169/seals-841026</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die letzten Gebietsveränderungen des Kantons Schaffhausen und die Bereinigung seiner Landesgrenze von 1839.

Von Hans Werner.

## A. Allgemeine Verhältnisse.

Der Grenze des Kantons Schaffhausen kommt aus dem Grunde eine besondere Bedeutung zu, weil sie zu ihrem größten Teil identisch ist mit der schweizerisch-deutschen Staatsgrenze. Das kleine Schaffhauser Kantonsgebiet bildet auf eine Länge von 130 km die eidgenössische Nordmark gegen Deutschland. Die Grenzlinie ist eine der kompliziertesten der Schweiz. Sie hält sich meist nicht an die natürliche Bodenbeschaffenheit (Wasserläufe oder Höhenkämme), sondern springt willkürlich hin und her, auf und ab, und weist daher viele scharfe Auskragungen und tiefe Einbuchtungen auf. Außerdem bildet der Kanton nicht eine zusammenhängende Fläche, sondern zerfällt in drei Stücke. Endlich ist der Hauptteil noch durchlöchert von den beiden deutschen Enklaven Büsingens und Verenahof<sup>1)</sup>.

Diese Vielgestaltigkeit des Grenzverlaufs ist heute wenigstens eindeutig festgelegt und gesichert. Noch vor hundert Jahren war es damit nicht so gut bestellt. Es gab

<sup>1)</sup> Vgl. J. Früh: Geographie der Schweiz. Bd. II, S. 628 f. (St. Gallen 1932); — W. Wirth: Zur Anthropogeographie der Stadt und Landschaft Schaffhausen, S. 10 f. (Zürich 1918); — Geographisches Lexikon der Schweiz, Artikel Schaffhausen, Bd. IV, S. 516 (Neuenburg 1906); — Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1930, S. 4 (Bern 1931); — Carl Hilty, Politisches Jahrbuch der Schweiz, Bd. II (1887), Schweizerische Grenz- und Neutralitätsverhältnisse, S. 685.

an der Grenze eine Reihe von Punkten, wo die Markung unzusammenhängend oder mangelhaft war. Außerdem bestanden einige wunde Stellen, die durch Jahrhunderte nie verheilen konnten und ständig zu Streitigkeiten Anlaß gaben. Ihre Ursache lag in den althergebrachten komplizierten Rechtsverhältnissen, welche es zuließen, daß auf ein- und demselben Territorium zwei Hoheitsgewalten, die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit, in verschiedenen Händen lagen und sich überlagerten (Condominate), wobei Kompetenz-Zwistigkeiten an der Tagesordnung waren. Auch bei nachbarlichen Herrschaftsgebieten konnte der räumliche Geltungsbereich oft nicht klar gegeneinander ausgeschieden werden (Kompromisse). Dazu kamen private und korporative Besitztümer und Gerechtsamen, die einer rationellen Grenzlegung im Wege standen.

Solche Zustände führten zu stets ungelösten Konflikten, mit denen man sich nur unter Vorbehalten abfand. Niemand wußte zu sagen, auf welche Weise eine endgültige Bereinigung zustande kommen sollte. Mit Trotz und Aerger, mit Protesten oder einem faulen Frieden schleppten die Beteiligten die unerquicklichen Verhältnisse dahin. Es handelte sich, neben kleineren Grenzanständen und Unsicherheiten, hauptsächlich um folgende Gebiete:

1. Gatter- und Westerholz bei Schleitheim.
2. Dorf Epfenhofen.
3. Großer Kompromiß auf dem Randen zwischen Bargen und Nordhalden.
4. «Gefäll» zwischen Merishausen/Bargen und Wiechs.
5. Kompromißplatz zwischen Hofen und Büßlingen.
6. Oberer «Brittel» bei Altorf.
7. Rheinhardwald zwischen Buchthalen und Büsing.

Den zwingenden Anlaß, diese Zustände zu beseitigen, gab der unter Vermittlung von Frankreich und Rußland am 25. Februar 1803 zu Regensburg abgeschlossene Haupttrezeß der

außerordentlichen Reichsdeputation<sup>2)</sup>). Dieses Protokoll, dessen auf die Schweiz bezügliche Bestimmungen von der Tagsatzung unter bestimmten Vorbehalten am 15. Juni 1803 angenommen wurden, verordnete in § 29, daß jede Gerichtsbarkeit, Lebensherrlichkeit oder Ehrenberechtigung deutscher Fürsten oder Stände in der Schweiz, und umgekehrt der schweizerischen Besitzungen innerhalb des deutschen Reichs, künftig aufzuhören haben.

Der Kanton Schaffhausen, der gerade in den Tagen der Regensburger Beschlüsse durch die napoleonische Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 aus einem helvetischen Verwaltungsbezirk ein souveräner Stand des eidg. Staatenbundes geworden war, hatte damals an den Grenzen seines Kerngebietes eine Reihe deutscher Territorialherrschaften zu Nachbarn: im Südwesten die fürstlich schwarzenbergische Landgrafschaft Kletgau, im Westen die fürstlich fürstenbergische Landgrafschaft Stühlingen, gegen Norden die Herrschaft Blumegg des Klosters St. Blasien, sowie die fürstlich auerspergische Grafschaft Thengen und die Herrschaft Blumenfeld der Kommende Mainau des Deutschritterordens, gegen Osten die österreichische Landgrafschaft Nellenburg<sup>3)</sup>).

Es ist klar, daß durch diese Vielfältigkeit der Nachbarschaften eine generelle Bereinigung der Grenzanstände sehr

<sup>2)</sup> Ueber den Inhalt und die Bedeutung des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses in Bezug auf die Eidgenossenschaft vgl.: Repertorium der Eidg. Tagsatzungsabschiede 1803—1813, (Bern 1886); — W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, (Leipzig 1903), Bd. I, S. 441 f.; — E. Isele, die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel (Freiburg i. U. 1933), S. 75—115; — Th. Pestalozzi, Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen, 1928, I., S. 196 ff. — Helvetischer Gesandter nach Regensburg war der ausgezeichnete Schaffhauser Staatsmann David Stokar von Neunforn.

<sup>3)</sup> Vgl. die Uebersichtskarte als Anhang zu Bd. III v. Th. Pestalozzi, Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen (1931) und Text in Bd. I, S. 199; — A. Krieger, Bad. topogr. Wörterbuch (Heidelberg 1904); — L. Baumann, die Territorien des Seekreises 1800 (Bad. Neujahrsblätter 1894).

erschwert war. Indessen brachten die folgenden Jahre eine bedeutende Vereinfachung. Durch den Preßburger Friedensvertrag vom 26. Dezember 1805 kam die Kommende Mainau mit der Herrschaft Blumenfeld an das Churfürstentum Baden. Ferner wurden infolge der Akte des unter dem Protektorat Napoleons zustandegekommenen Rheinischen Bundes vom 12. Juli 1806 die Grafschaft Thengen, die Herrschaft Blumegg, die Landgrafschaften Stühlingen und Kletgau Baden zugeteilt, dessen Churfürst Karl Friedrich am 13. August 1806 den Titel eines Großherzogs annahm. Endlich gelangte auch die Landgrafschaft Nellenburg, welche im Preßburger Friedensvertrag von 1805 von Oesterreich dem König von Württemberg abgetreten worden war, durch einen in Paris abgeschlossenen Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 an das Großherzogtum Baden.

Seitdem ist der Kanton Schaffhausen in seinem Hauptteil, soweit er nicht längs des Rheins mit den Kantonen Zürich und Thurgau zusammenhängt, ausschließlich von badischem Staatsgebiet umgeben. Baden gab sich nach den Wirren der Koalitionskriege und nach dem Sturz Napoleons am 22. August 1818 eine landständische Verfassung, durch welche seine verschiedenenartigen Bestandteile zu einem staatlichen Ganzen vereinigt wurden. Die mit der Justiz verbundenen Rechte der Standes- und Grundherren gingen an die Staatsregierung über.

Seitens der Schweiz bestand schon im Jahre 1803 die Auffassung, daß die auf Grund des Regensburger Reichsrezesses zu regelnden Schaffhauser Grenzanstände der Mitwirkung der Bundesbehörde bedürfen. Ebenso nahm sich die Tagsatzung auch wiederholt derjenigen Begehren des Kantons Schaffhausen an, die über eine bloße Grenzbereinigung hinausgingen und eine Abrundung des Kantonsgebietes bezweckten durch Eingliederung nachbarlicher Territorien. Man hoffte, in jener wirbelnden Zeit, wo Napoleon Länder zerriß und neue zusammensetzte, von dem mächtigen Verbündeten leicht die Anordnung geringfügiger Gebietsverbesserungen zu erlangen. Am 27. Dezember 1805 wandte sich die Schaffhauser Regierung auf den Rat ihres Tagsatzungsgesandten und Seckelmeisters

David Stokar von Neunforn direkt an den französischen Gesandten Vial in Bern und legte dem Schreiben durch Vermittlung des schweizerischen Landammanns eine Denkschrift an den französischen Kaiser bei mit der dringlichen Bitte, die Grenzen des Kantons anläßlich eines kommenden kontinentalen Friedensschlusses besser zu gestalten durch Zuweisung des fürstenbergischen Hoheitsgebietes bei Schleitheim und der Kompromißbezirke, sowie durch Ausmerzung der Enklave Büsing en und der Halbenklave Schlauch. «La puissante protection dont le grand Restaurateur de la Suisse a toujours daigné honorer la Confédération, nous fait espérer qu'il ne rejettéra point notre humble prière qui a pour unique bût la sûreté et la tranquillité du Canton et l'avantage de ses Confédérés<sup>4</sup>).»

Die eidg. Tagsatzung selbst sandte am 3. März 1806 ebenfalls eine Denkschrift nach Paris unter Darlegung aller Punkte, die der Schweiz zu Klagen, Forderungen und Wünschen Anlaß gaben. Darin wurden wiederum ausführlich die soeben erwähnten Schaffhauser Begehren namhaft gemacht und weiter ergänzt durch den Hinweis auf die Notwendigkeit, Gailingen mit dem Staffelwald zum Kanton Schaffhausen zu schlagen, um eine direkte rechtsrheinische Verbindung mit dem Distrikt Stein zu erhalten<sup>5</sup>). Alle diese Vorstellungen fanden bei Napoleon kein Gehör. Mit größeren Dingen beschäftigt, schritt er darüber hinweg.

Als sich im folgenden Jahre wieder Aussichten auf einen baldigen Frieden zeigten, wagte es Schaffhausen neuerdings, die Berichtigung seiner Grenzen und die Arrondierung seines Gebietes in Anregung zu bringen. Der Kleine Rat unterbreitete am 23. Juli 1807 dem schweizerischen Landammann Reinhard in Zürich nochmals ein eingehendes Mémoire über die notwendig erscheinenden Gebietskorrekturen im Kanton Schaffhausen, mit der Bitte, bei sich bietender Gelegenheit alle geeig-

<sup>4)</sup> Staatsarchiv Schaffhausen, Missivenbuch 1806, S. 464—468; abgedruckt bei M. Wanner, das Incamerationsdikt Oesterreichs gegen die Schweiz (Schaffhausen 1869), S. 138—141; ferner ebenda S. 144 und 146.

<sup>5)</sup> Abgedruckt bei M. Wanner, a. a. O., S. 150—156.

neten Schritte zu tun, das vorgesteckte Ziel in möglichster Vollständigkeit zu erreichen<sup>6</sup>). Die schweizerische Gesandtschaft, welche abgeordnet worden war, um Napoleon zum Abschluß des Friedens von Tilsit (7. Juli 1807) zu beglückwünschen, brachte die Schaffhauser Ansprüche am 29. September 1807 beim kaiserlichen Hofe vor, ohne damit Erfolg zu haben. Eine weitere Anregung Schaffhausens beim schweizerischen Landammann vom Jahre 1809 wurde zur Verwendung bei einer kommenden günstigen Gelegenheit entgegengenommen.

Anläßlich der Pariser Friedensverhandlungen von 1814 hätte sich der Schweiz jedenfalls diese günstige Gelegenheit geboten, um von den Verbündeten die ersehnten Grenzverbesserungen im Süden, Westen und Norden zu erhalten. Allein sie versäumte, von innerm Hader zerrissen, den richtigen Zeitpunkt<sup>7</sup>).

---

<sup>6</sup>) Ratsprotokoll vom 15. Juli 1807, S. 132; Protokoll der Vorberatungskommission vom 20. Juli 1807, S. 106; Missivenbuch 1807, S. 209 bis 213.

<sup>7</sup>) W. Oechsli, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert (Leipzig 1913), Bd. II, S. 151 ff. — Die Tagsatzung begnügte sich damit, vom eidg. Oberstquartiermeister Finsler in Zürich ein Gutachten einzuholen «über eine für die Schweiz wünschenswerte Militärgrenze», datiert vom 2. Mai 1814 (abgedruckt bei Hilty, Politisches Jahrbuch der Schweiz, Bd. II (Bern 1887), S. 529 ff). Aus dem Bericht dieses besten Stabsoffiziers der damaligen Zeit seien hier, etwas abschweifend vom Thema, des heute noch aktuellen Interesses wegen einige Sätze über die schweizerische Nordgrenze zitiert: «Vom Bodensee an bis nach Basel hat die Schweiz keine andere Verteidigungslinie als den Rheinstrom, eine Linie, welche ohne Festungen, ohne Brückenköpfe und ohne ein vorteilhaftes beherrschendes Ufer wohl die schwächste unter allen Grenzlinien der Schweiz ist und bleiben dürfte; allein die Gleichheit der Sprache und der Sitten und ein ausgebreiteter und wechselseitig unentbehrlicher Verkehr geben der Schweiz gegen das benachbarte Deutschland stärkere Sicherheit als Felsenwände und Festungen, und hoffentlich werden unsere spätesten Nachkommen den Fall nicht mehr erleben, wo ein Einfall in die Schweiz, von deutscher Seite her, zum Behuf einer gänzlichen Umwälzung des europäischen Staaten-systems als notwendig erachtet und vollzogen werden muß.» Immerhin bezeichnete Finsler aus militärischen, polizeilichen und staatsrechtlichen Gründen es doch als wünschenswert, die Gebiete Randegg—

Die Versuche, am Wienerkongreß 1814/15 eine Rectifizierung der Schaffhausergrenze zu erreichen, führten zu keinem Resultat. Ohnehin getraute sich die Tagsatzung nicht, die bezüglichen Wünsche mit Nachdruck geltend zu machen. Sie stellte dieselben in der Instruktion vom 15. September 1814, welche den schweizerischen Abgeordneten nach Wien mitgegeben wurde, selbst in die hintere Linie<sup>8)</sup>). Die Instruktion zählt die für Schaffhausen wünschbaren Abtretungen auf, die «an sich von geringem Werte, aber wichtig für die Bereinigung der Grenzen des Kantons, sowie zur Beibehaltung eines guten, nachbarlichen Einverständnisses mit den Großherzoglich Badischen Ländern» seien. Ein von der Schaffhauser Regierung verfaßtes ausführliches Mémoire wurde der Instruktion beigelegt<sup>9)</sup>). Dieses Dokument hatte folgenden Wortlaut:

**Mémoire,  
die Wünsche für einige Territorial-Erwerbungen betreffend.**

Der Canton Schaffhausen, obgleich eines der kleinsten Bundesglieder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hat noch selten Veran-

---

Murbach—Gailingen, Enklave Büsingens, Hof Schlauch bei Bargen, Amt Jestetten, «welche den Kanton Schaffhausen auf allen Seiten zer-splittern», der Schweiz einzuverleiben. Auf die Bereinigung der Condominate und Kompromißbezirke an der Schaffhauser West- und Nord-grenze kam Finsler in seinem Gutachten nicht zu sprechen.

<sup>8)</sup> Wortlaut der Instruktion siehe Eidg. Abschiede 1814/15, Bd. II, Beilage A, S. 6.

<sup>9)</sup> In französischer Uebersetzung, datiert 8. Sept. 1814, abgedruckt in Eidg. Abschiede 1814/15 Bd. II, Beilage A, S. 15 (Lit. P.). Der oben wiedergegebene deutsche Text der Denkschrift ist enthalten im Gutachtenbuch des Staatsarchivs Schaffhausen, Bd. 1809/14, S. 437; ferner bei den Akten der Gutachten und Berichte 1814, E 93, P. 7, Nr. 81. — Eine «spezielle Reklamation» der Tagsatzung vom 5. Dezember 1814 zu Handen des Komitees für schweizerische Angelegenheiten am Wiener Kongreß wiederholte nochmals die schweizerischen Vorschläge über Grenzverbesserungen, auch in Bezug auf das Schaffhauser Gebiet (Text bei Hilty, Eidgenössische Geschichte, Abschn. VI «Die Schweiz am Wiener Kongreß», im Politischen Jahrbuch der Schweiz, Bd. II 1887, S. 267 ff., spez. S. 295).

lassung gehabt, sich über die Nachtheile seines so geringen Flächeninnhaltes wesentlich zu beklagen, und es sind ihm daher auch Wünsche und Pläne zur Vergrößerung immer fremde geblieben; hingegen hat seit den frühesten Zeiten manche bittere Erfahrung das Schädliche einiger Grenzverwicklungen dargethan, durch welche ein Theil seines Gebietes unterbrochen und der Verkehr im Inneren auf solche Weise vielfach benachtheiligt und manche Unannehmlichkeit erzeugt wird.

Um diesen höchst drückenden Zustand zu verbessern, glaubt die CantonsRegierung, in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, die in den Grenzbestimmungen der teutschen Nachbarstaaten so manche wesentliche Veränderung voraussezzen lassen, und in den wohlwollenden Erklärungen, welche der Eidgenossenschaft von Seite der hohen allirten Mächte zu Theil geworden sind, vielleicht auch in manchem Opfer, das der Canton dem Dienste ihrer Armeen gebracht hat, die Aufmunterung zu erblicken, seine bescheidenen Wünsche ausdrücken zu dörffen.

Wenn nämlich das Ziel seines Strebens erreicht, und Zusammenhang in seinem Inneren bewirkt werden soll, so könnte dieses einzig durch folgende an sich wenig bedeutende, für ihn aber höchst wichtige Aquisitionen möglich werden; nemlich:

#### A. Das Nellenburgische Dorf Büsing.

Diese evangelisch reformierte Gemeinde ist vollkommen von dem Cantonsgebiete umgeben, und liegt nicht ferne von seiner Hauptstadt, sie entrichtet dahin ihre Zehenden und Bodenzinse und empfangt von Schaffhausen ihren Pfarrer, eine dortige Familie übt in Büsing vogtherrliche Rechte aus, die schaffhauserische Gemeinde Buchthalen ist dahin eingepfarrt und steht mit ihr durch manche andere Verhältnisse in der engsten Verbindung; so daß eigentlich nur noch die Landeshoheit zu erwerben bleibt, um diese dem Canton Schaffhausen durch Religion, Sitten und Neigung schon so nahe verwandte Ortschaft zu beydseitigem Vortheile mit demselben vollends zu vereinigen.

#### B. Der Schlauch.

Durch das einzeln stehende Haus dieses Namens und seine höchst unbedeutende Gemarkung wird die Verbindung auf der wichtigsten Landstraße zwischen den Schaffhauserischen Ortschaften Merishausen und Bargen unterbrochen und dadurch mancher Nachtheil für den Canton erzeugt, während seine schon lange und sehnlich gewünschte Uebertragung für den inländischen und selbst den commerciellen Verkehr von höchster Wichtigkeit seyn würde.

Wenn sich die Cantons Regierung auf diejenigen Punkte, welche für sie die am meisten wünschbaren sind, beschränken soll, so hat sie diesem durch die Beziehung obiger beyder Gegenstände Genüge ge-



leistet. Dürfte es ihr indessen vergönnt seyn, ihre Wünsche noch etwas mehr auszudehnen, so würden sich selbige auf folgende weiteren Erwerbungen beziehen.

C. Das großherzogl. Badische Dorf Gaylingen.

Hiebey liegt zur Absicht, auf dem rechten Rhein Ufer eine Verbindung mit dem Rhein aufwärts gelegenen Bezirke Stein und dem übrigen Canton auf ununterbrochenem Gebiethe zu eröffnen, aus diesem Gesichtspunkte, am wenigsten aber wegen ihrer oeconomischen und moralischen Beschaffenheit, wäre also auch die Vereinigung dieser Gemeinde mit dem Canton Schaffhausen von wesentlichem Vortheile.

D. Berichtigung einiger streitigen Grenzstellen.

I. Längst dem Flüßgen Wutach befindet sich ein unbedeutender Bezirk Landes, der ein einziges Haus in sich faßt, dessen Grundeigenthum ausschließlich den Einwohnern der zunächst gelegenen Gemeinde Schleitheim im Canton Schaffhausen zusteht, und der von den Grenzen desselben umgeben ist. Die ehemalige Regierung von Fürstenberg, welcher von früheren Zeiten her auf diesem District die Forst- und Malefizgerechtigkeit zustand, benutzte den § 29 des Regensburger Hauptdeputations-Schlusses, um gegründet auf eine zu weit ausgedehnte Auslegung desselben, auch diejenigen Rechte, welche bis dahin von Schaffhausen ausgeübt worden waren, anzusprechen.

Dagegen besitzt dieser letztere Canton in dem nahe dabey liegenden ehemals St. Blasischen Dorfe Epfenhofen gerade die nemlichen Jura, aus welchen oben die Landes Hoheit hergeleitet werden will, und er wäre demnach unter dem nemlichen Titel brechtiget, selbige in diesem weit wichtigeren Falle auch seiner Seits anzusprechen.

Um diese gegenseitigen Behauptungen auf eine billige und zweckmäßige Weise auszugleichen, wird daher gewünscht, daß die Ansprachen gegeneinander aufgegeben und die Landes Hoheit des Cantons Schaffhausen auf den zuerst genannten Bezirk und jene von St. Blasien oder seiner Nachfolger auf das zuletz erwähnte Dorf förmlich anerkannt werden.

II. Dann giebt es an der östlichen und nördlichen Cantons Grenze noch einige kleine Gütherstrecken, über welche die Landes Hoheit zwischen Schaffhausen und seine teutschen Nachbarn schon seit vielen Jahren streitig ist, und welche unter der Benennung von Compromiß-Stellen schon zu vielen Unannehmlichkeiten Anlaß gegeben haben; es wäre demnach sehr zu wünschen, daß auch dieser Gegenstand auf eine der Lage des Cantons Schaffhausen angemessene Weise bereinigt werden könnte, wobei dann nur noch zu bemerken ist, daß die streitigen Ländereyen beynahe ausschließlich das Eigenthum seiner Einwohner

sind, und er folglich wesentlich interessiert ist, auch die Hoheit über dieselben zu erhalten.

Die Regierung des Cantons Schaffhausen fühlt zwar wohl, daß sie zur Unterstützung ihres Gesuches keine Compensations-Mittel anzubieten hat, und daher die Gewährung desselben einzig von der Ge-wogenheit und dem Wohlwollen der hohen Mächte Europas erwarten muß, indem sie daher sich selbst und die Gewährung ihrer Wünsche ehrerbietigst empfiehlt, schmeichelt sie sich mit der Hoffnung, dieselben gnädig aufgenommen und gütigst erfüllt zu sehen.

Schaffhausen, den 28. August 1814.

Bürgermeister und Rath  
Der Stadt und des Cantons Schaffhausen.

Die Schaffhauser Wünsche fielen, samt manch anderen Begehren der Schweiz, am Wiener Kongreß unter den Tisch, d. h. sie wurden überhaupt nicht diskutiert<sup>10)</sup>.

Während die Ausmerzung der Enklaven Büsingen und Verenahof, sowie des Einsprengels Schlauch seit 1815 bis zum heutigen Tage unmöglich blieb<sup>11)</sup>), gelang doch wenigstens im

---

<sup>10)</sup> Hilty bemerkt im Politischen Jahrbuch der Schweiz II, 1887, S. 345 Anm. 1 in Bezug auf Konstanz, dessen Einbeziehung in die Schweiz vom Kanton Thurgau ebenfalls vergeblich erhofft worden war (vgl. die thurg. Denkschrift betr. die Erwerbung der Stadt Konstanz: Eidg. Abschiede 1814/15 Bd. II, Beilage A, S. 15 Lit. 0), es sei der Umstand hinderlich gewesen, daß der sonst der Schweiz geneigte Kaiser von Russland, durch seine Frau mit dem Großherzog von Baden nahe verwandt, denselben nicht zu einer Abtretung veranlassen wollte, zumal nicht ohne bestimmt vorgesehene Entschädigung. — Dasselbe wird wohl auch auf Büsingen und die andern Abrundungskomplexe an der Schaffhauser Grenze zutreffen. Der freundliche Empfang, den Schaffhausen dem Zaren Alexander I. bei seinem Besuch der Stadt am 7.—12. Januar 1814 bereitete (Th. Pestalozzi, Kulturgeschichte des Kantons Schaffhausen, 1931, Bd. III, S. 30 ff.), hat hier keine Früchte getragen.

<sup>11)</sup> Ueber die Geschichte dieser Gebiete s. C. A. Bächtold, Erwerbung der Landschaft (Städt. Festschrift 1901) I. Teil S. 103, 211; II. Teil Mscr., Abschn. XIV, XVIII u. XIX; — K. Henking, Die Landschaft im späteren Mittelalter (Kant. Festschrift 1901) S. 322; — J. H. Bäschlin, Die Stadt Schaffhausen im 17. u. 18. Jahrh. (Kant. Festschrift 1901)

Jahre 1839 die Beseitigung der unhaltbaren Zustände an denjenigen Grenzstellen, wo ein und dasselbe Territorium von zwei verschiedenen Gewalten regiert wurde oder wo die Herrschaft streitig war. Der nachfolgende Abschnitt will versuchen, einen Einblick in die wichtigste dieser Vereinigungen (Gatter- und Westerholz bei Schleitheim) zu geben, bezw. ihrer mühsamen Herbeiführung seit dem Regensburger Reichsdeputationshauptschluß von 1803 nachzugehen. Es zeigt sich dabei, daß sie nicht eine bloße Grenzregulierung war, sondern daß sie eine wesentliche Erweiterung des Schaffhauser Staatsgebietes bedeutete. Dafür mußte zwar Schaffhausen ebenfalls ein Hoheitsrecht und ein Territorium an andern Orten preisgeben (Epfenhofen und rechtes Wutachufer von Unterhallau). Diese Abtretungen waren aber weniger wichtig und nicht so umfangreich wie die Schleitheimer Gemarkungshälfte.

### B. Das Gatter- oder Westerholz bei Schleitheim.

Als Gatterholz und Westerholz werden heute zwei kleinere, von einander weit entfernte Waldbezirke im nordwestlichen und südwestlichen Teil des Gemeindebannes Schleitheim bezeichnet. Früher faßte man unter diesen Namen dasjenige Schleitheimer Gebiet zusammen, in welchem der Graf von Lupfen und danach der Fürst von Fürstenberg die hohe Ge-

---

S. 422 ff.; — H. Werner, Hist. Betrachtungen über einige auffällige Grenzgestaltungen (Schaffh. Tageblatt 1919, Nr. 49—87); — Pestalozzi, Schaffh. Kulturgeschichte 1928, I, 183, 191, 200; — C. A. Bächtold, Warum ist Büsingen nicht Schaffhauserisch geworden? Vortrag von 1897 Mscr.; — H. Werner, Der Imthurn- oder Büsinger Handel 1693 bis 1699 (in Pilger aus Schaffhausen 1920); — A. Leutenegger, Der Büsinger Handel 1849 (Thurg. Beitr. z. vaterländ. Geschichte, Heft 63 (1926)); — H. Werner, Geschichte des Verenahofs (Schaffh. Tageblatt 1914, S. 136—140); — H. Bolli, Die Enklaven Büsingen und Verenahof, 1927; — C. A. Bächtold, Klausen und Schlauch (Schaffh. Intelligenzblatt 1902, Nr. 192—201); — G. Sauter, Aus der Vergangenheit der Hochstraße über den Randen (in Alemannisches Volk, Beilage der Bodensee-Rundschau, 1936, Nr. 2—5).

richtsbarkeit ausübte<sup>12)</sup>). Das betreffende Territorium umfaßte ungefähr die Hälfte der Schleitheimer Gemarkung (2862 Schaffhauser oder Fürstenberger Juchart), dann 225 Juchart des Oberhallauer Gemeindewaldes und 65 Jucharten Ackerfeld und Wald auf Unterhallauer Bann, total 3152 Juchart oder 1134 Hektaren.

Die äußerst verwickelten Rechtsverhältnisse der hohen und niedern Gerichtsbarkeit von Schleitheim im Mittelalter sind bekannt<sup>13)</sup>). Der Abt des Klosters Reichenau war seit dem Ende des 10. Jahrhunderts dort nicht nur Grundherr, sondern er besaß auch kraft Immunität die gesamte öffentliche Gerichtsgewalt (Vogtei) mit Einschluß der Blutgerichtsbarkeit.

Die Vogtei über die ursprünglich einheitliche Grund- und Gerichtsherrschaft verlieh der Abt später in getrennten Teilen. So sehen wir 1346 einen Viertel der Schleitheimer Vogtei im Besitze der Freiherren von Krenkingen-Weißenburg. Bei diesem Teil war allerdings damals die Abhängigkeit von Reichenau bereits verwischt. Die Krenkinger schienen die Vogtei als ihr Eigentum zu betrachten und vergaben sie ihrerseits selbstständig an verschiedene Edelgeschlechter zu Lehen (Gelfrat, Winkelsheim, Brümsi, Jöheler, v. Gachnang, v. Randenburg). Diese einzelnen Splitter des Krenkinger Vogteiviertels wurden nach und nach bis 1386 wieder vereinigt in der Hand der Adelheid von Randenburg geb. von Neuenegg.

Ein zweites Viertel der Vogtei, zu dem das Meieramt

---

<sup>12)</sup> Im Volksmund wurde das betr. Gebiet der Hohen Justiz abgekürzt «Hostiz» genannt. (Vielleicht läßt sich der letztere Ausdruck auch ableiten von hosticum = hostilis terra, Feindesland, was im Hinblick auf die durch Jahrhunderte dauernden Feindseligkeiten verständlich wäre.)

<sup>13)</sup> Sie sind dargestellt in dem Heimatbuch über die Geschichte von Schleitheim von Christian und Heinrich Wanner (1932), sodann speziell in der rechtshistorischen Arbeit von Dr. Heinrich Wanner, Die Reichenauische Herrschaft Schleitheim (Heidelberg 1935); — s. auch C. A. Bächtold, Geschichte der Erwerbung der Schaffh. Landschaft (Städt. Festschrift 1901) S. 89 ff., 174 ff. und G. Hedinger, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen (1922) S. 150 ff.

gehörte, verlieh 1388 der Reichenauer Abt dem Ulrich von Randegg und der Adelheid von Randenburg-v. Neuenegg, die nach dem Tode ihres Mannes den Randegger geheiratet hatte.

Diese Eheleute waren damit in den Besitz von zwei Vierteln der Vogtei gelangt; das eine hatten sie als Lehen der Krenkinger, das andere als Lehen des Abtes inne. So blieb es auch unter ihren Söhnen und danach unter dem Testarterben Albrecht von Neuenegg, der dann 1438 seinen Vogteianteil dem Spital zum heiligen Geist in Schaffhausen verkaufte, wodurch diese Hälfte der Vogtei Schleitheim städtisch wurde. Die Krenkinger verzichteten 1463 auf ihre Lehensherrlichkeit gegenüber dem Spital, aber hinsichtlich des andern Viertels blieb das Lehensband zwischen Spital und Reichenau bestehen.

Die zweite Vogteihälfte gehörte dem Grafen von Lupfen als Reichenauer Lehen, wovon man erst 1402 urkundliche Kenntnis erhält. Im Jahre 1530 traten sie die hohen und niederen Gerichte über ihren hälftigen Teil tauschweise (gegen die Vogtei Grafenhausen im Schwarzwald) an die Stadt Schaffhausen ab, behielten sich aber die hohe Jurisdiction über das Gatter- und Westerholz vor.

Dieser Vorbehalt verbitterte den Schleitheimern und ihrem Schaffhauser Regiment noch 300 Jahre lang das Leben. Seine Ursache ist in dem unendlichen Streite zu erblicken, den die Grafen von Lupfen und die Stadt Schaffhausen einen großen Teil des 15. Jahrhunderts hindurch miteinander geführt hatten wegen der sog. Mundat am Randen. Graf Eberhard von Nellenburg, Stifter des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, hatte 1067 von König Heinrich IV. den Wildbann in den Wäldern Lauferberg, R and e n und Rheinhard verliehen erhalten. Sein Sohn Burkhardt von Nellenburg schenkte 1100 dem Kloster das Dorf Hemmenthal mit dem Forst R and e n. Weiterhin besaß Allerheiligen königliche Immunitätsprivilegien, die den klösterlichen Besitz von der öffentlichen Gewalt befreiten und das Kloster mit eigenen Vogteirechten ausstatteten. Auf diese Rechtsgrundlagen stützte sich der Abt von Allerheiligen bei der Behauptung seiner Hoheitsrechte, speziell der Blutgerichts-

barkeit und des Wildbannes im Immunitätsgebiet (Mundat) des Randen<sup>14).</sup>

Sein Anspruch wurde ihm aber streitig gemacht durch die Grafen von Lupfen, welche die Landgrafschaft Stühlingen inne hatten und auf dem Stühlinger Schloß residierten, von wo aus sie die schönste Aussicht auf ihr Schleitheimer Vogteigebiet und das nahe gelegene Randengebirge genossen. Der kraftvolle und landgierige Graf Hans von Lupfen machte sich die Gunst des Kaisers Sigismund zunutze, um sich von ihm 1422 die Hochgerichte und Wildbände über die Hölder und Mundat des Randen, Reyath (Nellenburgisches Jurisdictionsgebiet) Westerholz und Gatterholz (welch letztere er vom Abt der Reichenau bereits zu Lehen hatte) verleihen zu lassen, indem er vorgab, es sei ein herrenloses Gebiet, eine freie Pirsch, darin jedermann jage, auch Räubereien und Mordtaten begangen würden, ohne daß sie jemand strafe. Den erhaltenen kaiserlichen Lehenbrief behielt er selbst vorläufig still bei sich. Seine Söhne begannen dann aber das Regal in die Tat umzusetzen, indem sie auf dem Randen Jagden veranstalteten und sogar auf dem Gaisberg, direkt vor den Toren der Stadt Schaffhausen, Landgericht abhielten.

---

<sup>14)</sup> Ueber die Mundat, welche sich in besonderem Maße des Interesses der Rechtshistoriker erfreut, vgl.: C. A. Bächtold, Erwerbung der Landschaft (Städt. Festschrift 1901), S. 125 ff.; — H. Werner, Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter (Schaffh. 1907), S. 47 ff.; — A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz (Köln 1908), S. 41 ff.; — H. Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit (Bonn 1912), S. 148 ff., 163 ff.; — H. Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrh. (Innsbruck 1907, Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsforschung VII. Ergänz.bd. S. 517 ff.); — A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des frühen Mittelalters (Stuttgart 1907); — H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter (Prag 1922); — G. Hedinger, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiete des Kantons Schaffhausen (1922), S. 228 ff.; — A. Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der schweiz. Eidgenossenschaft (Aarau 1930), S. 280 ff.; — A. Gasser, Die territoriale Entwicklung der schweiz. Eidgenossenschaft 1291—1797 (Aarau 1932), S. 102 f.

Natürlich setzte sich Allerheiligen in Verbindung mit der Stadt sofort kräftig zur Wehr, worauf die Grafen 1440 bei König Friedrich III. einen Prozeß auf Anerkennung ihres Freiheitsbriefes über die Mundat einleiteten. Der Abt fühlte sich mit Recht den einflußreichen Gegnern allein nicht gewachsen. Er vereinbarte darum mit der Stadt die gemeinsame Prozeßführung und überließ ihr gleichzeitig durch Vertrag von 1451 die hohen Gerichte in der Mundat. Hiedurch kam Schaffhausen in den Besitz seines ersten Herrschaftsgebietes und kämpfte Jahrzehnte verbissen um dessen Erhaltung, wobei der Rückhalt an den verbündeten Eidgenossen sehr wertvoll war. Die Stadt begnügte sich übrigens nicht damit, die Ansprüche der Gegenpartei auf dem Randen zu bestreiten, sondern sie drehte den Spieß um und behauptete, zu ihrem Mundatsbezirk und damit zu ihren hohen Gerichten gehöre außer dem Randen auch das ganze nördliche Gebiet zwischen Randen und Wutach, d. h. auch das Territorium, auf welchem Lupfen die Reichenauer Vogtei zu Lehen trug, speziell das Gatter- und Westerholz. Es war eben die Zeit, wo die Inhaber von Herrschaftsrechten allgemein nach möglichst ausgedehnten territorialem Raum als Fundament der Landeshoheit strebten, wobei der Zweck die Mittel heiligte. Das labile Gebilde der Mundat glich einer weichen Masse, leicht eindrückbar, aber ebenso leicht überfließend, wenn keine starken Hindernisse sich entgegen stemmten. Der Prozeß mit Lupfen zog sich durch Jahrzehnte hin vor dem kaiserlichen Kammergericht und vor einer Reihe von Vermittlungsinstanzen (Herzog Ludwig von Bayern, Graf Ulrich von Württemberg, Städte Zürich, Konstanz, Basel). Erst 1491 gelang es dem Grafen Heinrich von Fürstenberg, als vom Kaiser beauftragten Schiedsrichter, den Streit zu schlichten. Jeder Teil bekam dabei zugeschieden, was ihm gerechter Weise gehörte: Schaffhausen die Mundat am Randen, die Grafen von Lupfen das Gatter- und Westerholz, je mit hohen Gerichten, Forst- und Wildbann<sup>15)</sup>.

---

<sup>15)</sup> Ueber den Prozeß vgl. außer der eben zitierten Literatur betr. die Mundat speziell noch: Chr. u. H. Wanner, Geschichte von Schleit-

Die Grenzlinie wurde im Schiedbrief umschrieben und durch Marksteine fixiert, die auf der einen Seite das Wappen der Grafen von Lupfen, auf der andern das der Stadt Schaffhausen zeigten. Sie teilte den Schleitheimer Gemeindebann in etwa zwei gleiche Teile und beanspruchte auch Stücke des Unter- und Oberhallauer Gemeindebannes. Die Grenze lief von dem Punkt unterhalb Eberfingen, wo der Hallauer Bann die Wutach verlassen und sich an den linksufrigen Waldhang ob der Glückhafenhalde hinaufgeschwungen hat, in den Schindergraben, wobei zwei schmale Streifen der Waldparzellen Vorderhau und Hans Heeren Forren vom Unterhallauer Bann abgeschnitten wurden. Dann sprang sie zur Asplettwies hinüber und erfaßte auf diesem Wege wieder Unterhallauer Gemarkung am Hauenbuck, durchquerte hierauf in Richtung Breite den Oberhallauer Wald, so daß der Erlenbuck und Muggenbrunner Hau des Oberhallauer Bannes in das landgräfliche Hoheitsgebiet zu liegen kamen. Von der Breite bog die Grenze nach Norden um zum Silstig an der Schleitheimer Banngrenze, dem höchsten Punkte zwischen Oberhallau und Schleitheim, in dessen Nähe das Hochgericht, der Galgen stand. Nun eilte sie in ungefähr gerader Linie die Hänge hinunter in den Bach bei der oberen Mühle dicht am Westende des Dorfes Schleitheim, begleitete den nördlichen Dorfetter und zog sich von hier weiter ostwärts fast geradlinig immer auf der Nordseite des Baches zur Füetzener Grenze beim Wannenbohl hinauf, um mit dieser rechtwinklig nach Norden umzubiegen und mit der Grimmelshofer-Schleitheimer Banngrenze durch den Seldengraben die Wutach zu gewinnen<sup>16)</sup>.

---

heim (1932), S. 114 ff.; H. Wanner, Die reichenauische Herrschaft Schleitheim (1935), S. 133 ff.; — dann die ausführliche Darstellung von M. Kirchhofer (?), Die Schenkung des Königs Sigmund an Hans Graf v. Lupfen 1422 (Mscr. des Staatsarchivs AB XII Nr. 1, 1837).

<sup>16)</sup> S. die Kartenbeilage S. 17. Vgl. ferner die Karten im Anhang zum Schleitheimer Heimatbuch von Chr. u. H. Wanner und z. Bd. III der Schaffhauser Kulturgeschichte von Th. Pestalozzi, sowie die Originalpläne im Staatsarchiv.



Die Vorgänge bis 1491 und auch weitere nachfolgende Differenzen machen es erklärlich, daß die Grafen von Lupfen die hohen Gerichte samt Forst- und Wildbann im Gatter- und Westerholz für sich behielten, als sie ihre übrige Schleitheimer Vogtei 1530 der Stadt Schaffhausen überließen. Wahrscheinlich hätten sie sich auch der letzteren nicht entledigt, wenn sie nicht aus finanziellen Gründen dazu gezwungen gewesen wären. Seit 1447 hatten sie bei wohlhabenden Schaffhauser Bürgern Geld geborgt und den Gläubigern ihre gesamten Vogteigefälle in Schleitheim verpfändet. Statt der Einlösung des Pfandes erfolgte dessen Abtretung an die Stadt.

Das Geschlecht der Grafen von Lupfen starb 1582 aus. Ihre Nachfolger im Besitz der Landgrafschaft Stühlingen, in welche das Gatter- und Westerholz mit den hohen Gerichten einbezogen war, wurden die Erbmarschälle von Pappenheim. Sie ließen die alte Burg Hohenlupfen ob Stühlingen 1620 abreißen und das jetzige Schloß an seiner Stelle erbauen. Nach ihrem Absterben ging 1639 die Landgrafschaft an die Grafen von Fürstenberg über, die 1716 in den Reichsfürstenstand erhoben wurden und 1724 ihre Residenz nach Donaueschingen verlegten. 1806 kam die Landgrafschaft Stühlingen zum Großherzogtum Baden.

Was westlich und nördlich der obgenannten Grenzlinie lag, also der größere Teil der Schleitheimer Unterzelg und Oberzelg, mit Wald, Weidland, Wiesen, Getreideäckern, Obst- und Weingärten, war landgräflicher Hochgerichtsbezirk. Die Verfolgung und Aburteilung von Kriminalfällen, das Zoll- und Geleitrecht, das Todfallsrecht, das Jagd-, Fischerei-, Berg- und Mühlenregal standen dem Landgrafen zu. Schaffhausen übte auf demselben Gebiet die niedere Gerichtsbarkeit aus, hatte den Zwing und Bann, war zuständig für die Bestrafung von Delikten, die nicht vor das Blutgericht gehörten, urteilte über Zivilstreitigkeiten, hatte das Steuerrecht und das Mannschaftsrecht, welch letzteres allerdings keine Rolle spielte, da sich in der «Hostiz» nur ein bewohntes Haus befand, die Bartenmühle. Das Eigentum an Grund und Boden lag zum größten Teil in den Händen der Schleitheimer Bauernschaft.

Aus dieser Doppelspurigkeit der öffentlichen Gewalten auf ein und demselben Territorium und aus dem Umstand, daß ein großer Teil des landwirtschaftlichen Grundbesitzes von Schleitheim, obgleich in den Gemeindebann einbezogen, außerhalb der kantonalen und schweizerischen Hoheitsgrenze lag, mußten sich mit Notwendigkeit stets Reibungen ergeben, die öfters zu scharfen Auseinandersetzungen, zu Akten der Selbsthilfe, zu Tätilichkeiten und Verhaftungen führten<sup>17)</sup>). Durch das 16., 17., 18. Jahrhundert und den Anfang des 19. Jahrhunderts hindurch war dieser Zustand andauernd eine Quelle nachbarlicher Verbitterung. Erst 1839 gelang es, dieses zählebige Ueberbleibsel aus dem Mittelalter, das mit dem modernen Staatsbegriffe nicht mehr vereinbar war, zu beseitigen.

Den ersten Vorstoß dazu machte der Fürst von Fürstenberg, allerdings gerade im gegenteiligen Sinne, als man sich in Schaffhausen die Lösung dachte. Kaum war der Regensburger Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 am 27. April 1803 vom Kaiser ratifiziert worden, ließ der Fürst die Kantonsregierung wissen, daß er durch einen Kommissar und durch das Personal des Obervogteiamtes Stühlingen am 25. Mai den landgräflichen Justizbezirk des Gatter- und Westerholzes habe umreiten und in Besitz nehmen lassen. Hiebei stützte er sich auf § 29 des Reichsschlusses, wonach jede schweizerische Gerichtsbarkeit und Lehenherrlichkeit im Umfang des deutschen Reichs dahinzufallen habe. Schaffhausen möge daher die über den genannten Bezirk vorhandenen Akten dem Obervogteiamt Stühlingen gegen Quittung ausliefern<sup>18)</sup>.

---

<sup>17)</sup> Eine Reihe dieser Zwischenfälle, auf die wir hier nicht eingreifen können, sind mitgeteilt im Schleitheimer Heimatbuch von Chr. u. H. Wanner (1932), S. 265 ff., 361 ff. — Vgl. auch die Erzählung «Der Strauchhans von Anton Pletscher, in «Altes und Neues vom Randen» (1880 und 1911).

<sup>18)</sup> Die hier wiedergegebene Darstellung dieses Konfliktes mit Fürstenberg und Baden von 1803 bis 1839 stützt sich auf die Quellen des Staatsarchivs Schaffhausen (Protokolle des Großen und Kleinen Rates, der Vorberatungs- und Standeskommision, der Kommission des Aeußern, der Missiven-, Copeyen- und Gutachtenbücher, der Korre-

Der Kleine Rat ließ sich durch diese überraschende Kunde zunächst nicht aus dem Konzept bringen. Er erfuhr durch sein Mitglied Seckelmeister David Stokar, der als helvetischer Abgeordneter an den Regensburger Verhandlungen teilgenommen hatte<sup>19)</sup>), daß bei jenem Anlaß schon die Angelegenheit zur Sprache gekommen sei und daß sich auch die eidg. Tagsatzung der Sache annehmen werde, wobei Aussicht auf eine befriedigende Erledigung durch kluge Unterhandlungen mit der Fürstenbergischen Regierung bestehe. Deshalb wurde Fürstenberg am 7. Juni 1803 vorläufig höflich und ausweichend geantwortet, es könne von hier aus ohne Vorwissen der Tagsatzung auf nichts eingetreten werden. Man hoffe übrigens, daß der Fürst zu Unterhandlungen Hand biete. Hiezu erklärte sich dieser umgehend bereit, drängte aber auf deren baldige Anhandnahme, worauf man ihn wissen ließ, Schaffhausen könne von sich aus keine Verhandlungen führen, die Tagsatzung müsse darüber zuerst bestimmte Maximen festsetzen. Bis dahin möge der status quo belassen werden.

Am 15. Juni 1803 nahm die Tagsatzung die für die Schweiz in Betracht fallenden Bestimmungen des Regensburger Reichsrezesses an, unter dem Vorbehalt, daß ihre Ausführung allerseits nach ihrem wahren Sinn erfolge, d. h. ohne willkürliche und nachteilige Auslegung für die Schweiz. Schaffhausen kam noch in die Lage, sich auf diesen Vorbehalt zu berufen.

Zunächst zeigte sich die fürstenbergische Regierung in Donaueschingen bereit, wegen des Gatter- und Westerholzes in Güte einzulenken. Ihre bei der eidg. Tagsatzung accreditedierte Gesandtschaft offerierte die Abtretung der landeshoheitlichen

---

spondenzen, Grenzakten und Tagsatzungsinstruktionen), auf deren Zitierung im Einzelnen verzichtet wird; ferner auf die Tagsatzungsabschiede und deren Repertorien, endlich auf die reichhaltigen Originalakten der eidg. Tagsatzung (Band Nr. 1731 des eidg. Bundesarchivs), für deren liebenswürdige Ueberlassung Herrn Bundesarchivar Dr. Léon Kern auch hier der beste Dank ausgesprochen sei.

<sup>19)</sup> Vgl. Carl Stokar: David Stokar v. Neunforn und seine Missive nach Rastatt und Regensburg (Mscr. im Staatsarchiv).

Rechte bei Schleitheim an Schaffhausen, gegen Ueberlassung einiger Besitzungen in den Statthaltereien Riedern und Oftringen. Die Tagsatzung beschloß am 20. August 1803, den Gegenstand an die Konferenz mit Abgeordneten der deutschen Reichsstände zu weisen, die nach Schaffhausen angesetzt war zur Bereinigung verschiedener anderer infolge des Reichsrezesses eingetretenen Differenzen. Allein diese am 5. Dezember 1803 eröffnete und am 4. Februar 1804 beendigte Konferenz verlief in Bezug auf die fürstenbergische Angelegenheit resultatlos, weil Fürstenberg auf dem «irrigen Wahn» beharrte, grundsätzlich berechtigt zu sein, den Schleitheimer Bezirk an sich zu ziehen.

Unter Bezugnahme auf die gescheiterten Unterhandlungen schrieb am 11. Februar 1804 Fürstenberg neuerdings an Schaffhausen, der Fürst werde nun die ihm zustehende Gerechtsame antreten und verlange, nebst Herausgabe der Dokumente, daß die Eigentümer der auf dem betr. Gebiet befindlichen Güter sich vor dem Oberamt Stühlingen stellen zur Aufnahme einer Urbarialbeschreibung. Auf eine zögernde Antwort des Rates traf am 10. März ein weiteres dezidiertes Schreiben aus Donaueschingen ein, worin die fürstliche Regierung auf der unverzüglichen Besitznahme der niederen Gerichtsbarkeit über den unter fürstenbergischer hoher Jurisdiction stehenden Bannbezirk bei Schleitheim beharrte. Der Reichsschluß sei für die deutschen Reichsstände Gesetz und müsse vollzogen werden. Die niedergerichtlichen Rechte des Kantons Schaffhausen seien unstreitig dadurch erloschen und mit der Landeshoheit vereinigt worden. Das Privateigentum sei nicht aufgehoben, jedoch der auswärtigen Hoheit unterworfen worden. Die Eigentümer seien in Bezug auf den Wohnort und ihre persönlichen Verhältnisse Angehörige der Schweiz, aber in Rücksicht auf ihre Besitzungen in dem Bezirk Untergebene des fürstlichen Hauses, und wenn die Kantonsregierung die betr. Grundeigentümer veran lasse, den Anordnungen Fürstenbergs nicht Folge zu leisten, so könne dies für nichts anderes als eine unbefugte Einmischung in eine fremde Staatsverwaltung angesehen werden.

Nun setzte sich der Schaffhauser Rat auch in Positur. Seckelmeister Stokar und Prof. Joh. Georg Müller entwarfen ein Protestschreiben, das am 19. März 1804 nach Donaueschingen abging. Es enthielt zunächst die bestimmteste Erklärung, daß hierseits auf den Vorbehalt abgestellt werde, welchen die eidg. Tagsatzung an die Genehmigung des Regensburger Reichsrezesses geknüpft habe. Danach könne die Schweiz nur dann zu einer Ausgleichung mit dem deutschen Reich herangezogen werden, wenn der Rezeß überall gleich befolgt und ohne nachteilige Ausdehnung für die Schweiz ausgeführt werde. Dies sei aber bis anhin keineswegs der Fall gewesen, und so lange das System der Beeinträchtigung der schweizerischen Ansprüche fortdauere, müsse es allerdings unmöglich bleiben, auf die eigenen althergebrachten und wohlerworbenen Rechte Verzicht zu leisten. Der eigentliche Sinn des § 29 des Rezesses liege in der wechselseitigen Schließung der Gebiete, um künftige nachbarliche Zwistigkeiten zu vermeiden. Es könne nun nicht bestritten werden, daß der vom Haus Fürstenberg requirierte hoheitliche Bezirk innert der natürlichen Grenzen des Kantons Schaffhausen liege, einen Teil des Ortsbannes dreier diesseitiger Gemeinden ausmache, daß das Grundeigentum ausschließlich schweizerischen Einwohnern angehöre und die Niedere Gerichtsbarkeit darüber seit undenklichen Jahren dem Kanton Schaffhausen zugestanden habe. Würde man sich genau an den Sinn und Geist des Reichsrezesses halten und demselben nicht absichtlich eine entgegen gesetzte Deutung zu geben suchen, so müßte unstreitig den diesseitigen weit wichtigeren und begründeteren Ansprüchen der Vorzug vor den jenseitigen minder wesentlichen eingeraumt werden. Mit der gleichen Befugnis, die Fürstenberg beim Gatter- und Westerholz für sich in Anspruch nehme, könnte Schaffhausen die Abtretung niedergerichtlicher Jura im deutschen Reiche fordern (Anspielung auf Epfenhofen), hege aber zu große Hochachtung vor fremdem Eigentum, um solches ohne Not zu wollen. Der Kanton Schaffhausen sei keineswegs abgeneigt, sich eine billige und vernünftige Uebereinkunft gefallen zu lassen, um auf freundschaftlichem Wege zu dem ausschließ-

lichen Besitzstand jenes Schleitheimer Gebiets zu gelangen, denn er habe nicht die Absicht, sich auf Unkosten eines Andern zu bereichern. Vielmehr sei er gesinnt, mit seinen Nachbarn in Frieden und Eintracht zu leben und zur Erreichung dieses Zweckes vermittelst angemessener Ausgleichungsobjekte sich in jede Auseinandersetzung einzulassen, die mit seiner Ehre verträglich und seinen Interessen nicht geradezu entgegenstehend sei. Dies seien die Grundsätze, auf denen Schaffhausen fest und unabänderlich bestehe. Da indessen der Gegenstand bereits gemeineidgenössisch behandelt worden sei, bleibe nichts anderes übrig, als die bisher gepflogene Korrespondenz an den Landammann der Schweiz gelangen zu lassen, an dessen Zustimmung zu einer billigen Uebereinkunft aber nicht zu zweifeln sei. Bis zu einer definitiven Entscheidung erwarte man hierseits, daß alles, was mit der Angelegenheit in näherer oder entfernterer Verbindung stehe, in status ab ante gelassen werde.

Gegenüber diesem Proteste stellte Fürstenberg sich taub und wiederholte das Begehr, die Grundstückbesitzer von Schleitheim anzuweisen, sich in Stühlingen zwecks Urbarialbeschribs einzustellen. Der Bartenmüller, als einziger im Jurisdicitionsgebiet wohnender Schleitheimer, wurde nach Stühlingen vor den Obervogt berufen und aufgefordert, sich von nun an im Fürstenbergischen zu beholzen, sich in die Meisterschaft der Müller in Stühlingen aufnehmen zu lassen und darauf gefaßt zu sein, daß nächstens eine Beschreibung und Taxation seiner Liegenschaften vorgenommen werde, da nunmehr die hohe und niedere Jurisdiction des Gebiets, auf welchem die Bartenmühle stehe, an das Haus Fürstenberg gekommen sei. Schaffhausen verbat sich im Hinblick auf den ungeklärten Stand der Angelegenheit energisch «solche unnachbarliche, die althergebrachte gute Harmonie (!) notwendig turbieren müssenden Zumutungen».

Außerdem wurde nochmals am 30. April 1804 der Fürstenbergischen Regierung der Schaffhauser Standpunkt ausführlich dargelegt. Es sei nicht zu begreifen, mit welchem Fug und Recht Fürstenberg die Abtretung eines diesseitigen Territorial-

bezirks mit solcher Beharrlichkeit verlangen könne. Wenn sich der Fürst darauf berufe, aus Verantwortung gegenüber dem allerhöchsten Lehenhof seinen vermeintlichen Anspruch nicht hintansetzen zu dürfen, so wäre anderseits Schaffhausens Verantwortlichkeit gegenüber der Eidgenossenschaft noch viel begründeter, falls man in die Cession eines Landesbezirks einwilligen würde, der zu keinen Zeiten einer fürstenbergischen Gemeinde angehört habe, von dem auch bestimmt zu erweisen sei, daß alle innert seinem Umfange geschlossenen Käufe, Verkäufe und Tauschhandlungen vor den Gerichten der diesseitigen Gemeinden gefertigt worden seien. Mit Recht würde den Kanton Schaffhausen der Vorwurf treffen, daß er unbefugterweise die Rechte einer Anzahl Schweizerbürger verletzt und sie, in Bezug auf ihren Grundbesitz in dem angesprochenen Bezirk zu Untergebenen einer fremden Landesregierung umgeschaffen hätte. Nie hätten sich die Rechte des Hauses Fürstenberg über jenen Bezirk weiter als auf die hohe Malefiz- und Forestal-Gerichtsbarkeit erstreckt. Wesentlichere Rechte, wie das ius religionis, homagii, collectandi et armorum seien von demselben zu keinen Zeiten weder angesprochen noch ausgeübt worden. Unstreitig gebühre also Schaffhausen in jeder Hinsicht der Vorzug, wenn man dem wahren Sinn des Reichsdeputationshauptschlusses keine unrichtige Deutung zu geben versuche. Man sei hier fest entschlossen, die gerechte Sache mit Nachdruck zu behaupten, nicht im Geringsten davon abzuweichen und bei dennoch erfolgenden Beeinträchtigungen den Beistand der Eidgenossenschaft und selbst der vermittelnden Mächte anzurufen. Schaffhausen wünsche von allen fernerer Zumutungen verschont zu bleiben, protestiere und verwahre sich auf das feierlichste gegen alle Schritte, welche die hierseitigen Rechte verletzen und den Besitzstand beeinträchtigen könnten.

Im gleichen Sinne wurde durch die Schaffhauser Abgeordneten vor der eidg. Tagsatzung in Bern am 3. Juni 1804 über die Fürstenberger Angelegenheit referiert und mit Bestimmtheit erklärt, daß der Stand Schaffhausen die von Fürstenberg verfochtene These über die Auslegung des § 29 des Reichs-

deputationshauptschlusses nicht anerkenne. Es könne im Gegenteil nicht zweifelhaft sein, daß dieser Bestimmung keine andere Deutung zukomme, als daß das Gatter- und Westerholz einen integrierenden Teil des Kantons Schaffhausen bilde und also nach jenem Beschuß ganz zu ihm zu ziehen wäre. Man sei überzeugt, daß der Fall von gemeinschaftlichem Interesse für die ganze Schweiz sei und daß der Kanton daher in dieser für ihn wesentlichen und wichtigen Sache mit Recht nicht nur auf den Rat, sondern auch auf den Schutz und die Unterstützung seiner Mitverbündeten rechnen dürfe.

Die Tagsatzung beschloß, dem Kanton Schaffhausen in seinen ferneren Unterhandlungen mit dem fürstlichen Hause von Fürstenberg den gemeineidgenössischen Beistand ange-deihen zu lassen und beauftragte den schweizerischen Landammann, sich des schaffhauserischen Interesses ganz besonders anzunehmen und dasselbe durch gutfindende diplomatische Schritte fernerhin zu unterstützen.

Die weitere Behandlung des Traktandums trat nun aber infolge größerer Ereignisse mehr in den Hintergrund. Die süddeutschen Gebiete wurden durch die napoleonischen Kriege durcheinander gerüttelt und gänzlich umgestaltet. Der Fürst von Fürstenberg wurde durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 mediatisiert, seine Landgrafschaft Stühlingen samt der hohen Gerichtsbarkeit über das Gatter- und Westerholz kam unter die Staatshoheit des neu gebildeten Großherzogtums Baden. Dem Fürsten blieben aber gewisse Rechtsamen, so das Jagd-, Forst- und Bergrecht als Privatrechte vorbehalten. Wie bereits oben ausgeführt, versuchte Schaffhausen in den Jahren 1805—1814 mehrmals erfolglos, seine Grenzangelegenheiten bei den maßgebenden Stellen der Mächte durch Vermittlung der eidgenössischen Regierung zu Gehör zu bringen. Baden anderseits war mit dem Ausbau seiner inneren Verhältnisse beschäftigt. Immerhin ließ es doch die pendente Schleitheimer Angelegenheit nicht ganz aus den Augen. Das großherzogliche Obervogteiamt in Bonndorf stellte am 27. März 1808 an die Kantonsregierung die Anfrage, ob es zutreffend sei, daß sie die ehemals Fürstenberg zugehörige

Hoheit über das Gatter- und Westerholz anspreche und aus welchen Gründen sie diese an den Großherzog von Baden gelangten Hoheitsrechte sich zueignen wolle. Schaffhausen antwortete, es sei vollkommen richtig, daß sich mit Fürstenberg Widersprüche über die Grenze erhoben hätten, daß man aber noch nicht zu einer Ausgleichung derselben habe gelangen können. Da sich nun das Großherzogl. Badische Ministerium bereits dahin erklärt habe, über die gesamten Grenzdifferenzen (die nicht nur den Kanton Schaffhausen betrafen) in freund-nachbarliche Unterhandlungen einzutreten, empfehle es sich, den Erfolg dieser Erklärung abzuwarten, ohne vorher ein einzelnes Objekt zu erörtern.

Im Spätherbst 1811 ließ die Badische Regierung wegen Beilegung der obwaltenden Jurisdicitionsdifferenzen eine Karte mit Beschreibung des streitigen Bezirks aufnehmen, unter vorheriger Anzeige an Schaffhausen, welches darauf die Gemeinde-präsidenten von Schleitheim und der beiden Hallau anwies, darüber zu wachen, daß diesem Unternehmen keine Hinder-nisse in den Weg gelegt würden.

Nun schweigen die Akten und Protokolle längere Zeit über die Grenzangelegenheit. Im Jahre 1821 erfolgte dann seitens des badischen Direktoriums des Seekreises in Konstanz die Anregung, Verhandlungen aufzunehmen. Schaffhausen war dazu bereit, wünschte aber, daß nicht nur die Anstände an der östlichen und nördlichen Grenze besprochen würden, für welche das Direktorium des Seekreises zuständig war, sondern es sollten gleichzeitig die Verhältnisse des Gatter- und Westerholzes bereinigt werden. Nachdem die Seekreisregierung dazu ihr Einverständnis erklärt hatte, schlug Schaffhausen die Anberaumung einer Präliminarkonferenz vor zur Festsetzung des zweckmäßigsten Verfahrens. Die Antwort lautete zustimmend, und Baden ersuchte um Vorschläge in bezug auf die Konferenz-grundlagen. Diese wurden von Schaffhausen am 3. Juni 1822 abgegeben. Sie zielten darauf hin, einen Austausch der badi-schen Rechte über das Gatter- und Westerholz gegen die gleichartigen Schaffhauser Hoheitsrechte über das badische Dorf Epfenhofen als die zweckmäßigste Lösung anzuregen. Bei

«billig annähernden Gesinnungen» sollte ein befriedigendes Einverständnis auf dieser Basis zu erzielen sein. Diese Grenzstreitigkeiten kämen aus einem entfernten Zeitalter her, in welchem die Jurisdictionsverhältnisse benachbarter Staaten noch nicht so scharf gegeneinander ausgeschieden gewesen seien, so daß es allerdings im gegenwärtigen Zeitpunkte bei wesentlich veränderten Verhältnissen unstreitig zu den schwierigen Aufgaben gehöre, den richtigen Ausweg zu finden.

Hierauf traf vom Seekreisdirektorium Konstanz die Nachricht ein, daß das Bezirksamt Stühlingen mit den ferneren Unterhandlungen beauftragt worden sei. Mit deren Inangriffnahme hatte es aber noch gute Weile. Erst nach der Staatsumwälzung im Kanton Schaffhausen im ersten Halbjahr 1831, nachdem am 27. Juni ein neu gewählter Kleiner Rat die Regierungsgeschäfte übernommen hatte, kam die Sache wieder in Fluß. Als das Bezirksamt Stühlingen am 30. Juli anregte, die schon längere Zeit im Wurfe liegende Grenzbereinigung bei Schleitheim nun mit Beförderung vorzunehmen, wurde am 5. August Ratsherr Leonhard Alexander Im Thurn als schaffhauserischer Kommissarius für diese Angelegenheit bestellt, dem nachher noch Seckelmeister Johann Heinrich Zündel beigegeben wurde. Diese Mittelsleute hatten am 22. September 1831 eine Besprechung mit Bezirksamtmann Frey in Stühlingen. Dabei zeigte sich, daß Baden grundsätzlich den gleichen Standpunkt einnahm wie seinerzeit Fürstenberg: das Gatter- und Westerholz sei durch § 29 des Rezesses von 1803 integrierender Bestandteil der Landgrafschaft Stühlingen und danach des Großherzogtums Baden geworden. Es repräsentiere mit Steuerkapital, Gerichtsgefallen, Jagdgefallen, Fischenz, Stein- und Gipsbrüchen und Lehmgruben einen Wert von 408,802 Gulden (nach heutiger Währung und Geldentwertung ein in die Millionen gehender Frankenbetrag). Man sei jedoch geneigt, den bestehenden Anstand auf billige Weise zu beseitigen. Die Schaffhauser Abgeordneten wiesen die badische Auffassung als unrichtig zurück. In dem betreffenden Bezirk habe Schaffhausen die wesentlichen hoheitlichen Rechte ausgeübt, Fürstenberg habe mehr nur Honorifica genossen, das

Gatter- und Westerholz sei somit nach dem erwähnten § 29 als integrierender Bestandteil des Kantons Schaffhausen anzusehen. Hierauf bemerkte der badische Beamte versöhnlich, man werde sich schon noch einigen können, sofern Schaffhausen einen Ersatz anbiete für die Nutzungen, die Baden bisher aus der Gipsgewinnung und aus der Jagdgerechtigkeit gezogen habe, und wenn ferner der Ziegelhütte in Stühlingen der nötige Lehm und den dortigen Steinhauern die erforderlichen Steine auf immerwährende Zeiten bewilligt und verabfolgt würden. Die weitere Verhandlung wurde auf den 5. Oktober vertagt.

Auf diesen Termin erhielten die Schaffhauser Delegierten vom Kleinen Rat die Instruktion, zur Ausgleichung der badischen Hoheitsansprache an das Gatter- und Westerholz eine Aversalauskaufssumme von 2—3000 Gulden anzubieten unter gleichzeitigem Verzicht auf die Hoheitsansprache des Kantons Schaffhausen an Epfenhofen, ferner darauf zu dringen, daß an der Uebereinkunft auch ein Abgeordneter des Fürsten von Fürstenberg teilnehme wegen seiner Jagdgerechtigkeit und verschiedener Nutzungen. Endlich wurden sie beauftragt, dahin zu wirken, daß die Gemeinde Schleitheim den größeren Teil der Auskaufssumme übernehme.

Am 5. Oktober 1831 fand dann die Hauptkonferenz in Schleitheim statt, an welcher badischerseits neben Bezirksamtmann Frey auch Forstinspektor Velten von Thiengen teilnahm. Ferner waren von Seite Fürstenbergs Oberforstmeister Dilger und Rentmeister Anold zugegen. Hier ging alles merkwürdig glatt von statten. Unter beidseitigem Ratifikationsvorbehalt wurde vereinbart:

A. Die Hoheitsansprache des Großherzogtums Baden an das Gatter- und Westerholz, sowie diejenige des Kantons Schaffhausen an den Ort und die Gemarkung Epfenhofen sind gegenseitig ausgeglichen und aufgehoben. Die streitigen Gebiete werden unwidersprechlich zu integrierenden Teilen der beiden Staaten, d. h. Gatter- und Westerholz ein Gebietsteil Schaffhausens, Epfenhofen ein solcher Badens.

B. Dem Fürsten von Fürstenberg bezahlt Schaffhausen eine kapitalisierte Entschädigung von 2298 Gulden als Auslösung seiner privaten

Gerechtsamen des Forst- und Jagdrechts und des Gipsgrabens im Gatter- und Westerholz.

C. Den Stühlingen ist das Stein- und Lehmgraben im Gatter- und Westerholz unter gewissen Bedingungen gestattet.

Der Kleine Rat beschloß am 10. und 31. Oktober 1831, dem Großen Rat die Ratifikation der Uebereinkunft zu beantragen, und den Vertrag der eidg. Tagsatzung zur Genehmigung vorzulegen. Die großrätliche Sanktionierung erfolgte am 26. November 1831. Aber an der Tagsatzung vom 18. Juni 1832 wurde das selbständige Vorgehen des Kantons Schaffhausen in dieser Sache beanstandet, da gemäß eidg. Regulativ vom 9. Juli 1819 solche Territorialunterhandlungen mit fremden Mächten nur mit Einwilligung der Tagsatzung stattfinden durften. Schaffhausen verwahrte sich gegen diese Auffassung. Indessen wurde die Uebereinkunft von der Tagsatzung nicht genehmigt, sondern Schaffhausen nur eingeladen, über «die angeknüpften Verhandlungen» Bericht zu erstatten und seinerzeit «den abzuschließenden Vertrag» der obersten Bundesbehörde zur Ratifikation vorzulegen.

Da auch die großherzoglich badische Regierung dem Schleitheimer Protokoll die Genehmigung versagte und die darauf gegründete Verabredung «als nicht geschehen» bezeichnete, sah sich der Kanton vollständig um den Erfolg seiner Bemühungen gebracht.

Badischerseits fand man, der Stühlinger Bezirksamtmann sei den Schaffhäusern zu weit entgegengekommen. Außerdem war Baden daran gelegen, nicht nur eine einzelne streitige Grenzstrecke zu regulieren, sondern die generelle Bereinigung der Grenze durchzuführen, ein Ziel, das auch von Schaffhausen sonst stets als richtig erkannt worden war. Die Behandlung des Traktandums ging nun wieder an das Seekreisdirektorium Konstanz über. Kreisdirektor Rettich bereiste im Herbst 1832 die Grenze persönlich und legte dann dem Kleinen Rat ein Bereinigungs-Projekt vor, das denselben aber in Bezug auf das Gatter- und Westerholz nicht befriedigte. Der Vorschlag Rettichs hielt zwar am Austausch der zwei Hochgerichtsbezirke

Schleitheim und Epfenhofen fest, aber nur pro rata der Landfläche. Zur Epfenhofener Gemarkung von 680 Juchart sollte nach den Proportionen des badischen Steuergesetzes für jedes Haus weitere 8 Juchart und für jede Familie 5 Juchart hinzukommen. Die solchermaßen erhaltene Zahl wäre vom Jucharten-Inhalt des Gatter- und Westerholzes abzuziehen, und was übrig bliebe, dem Banne von Stühlingen zuzuschlagen. Da nun Epfenhofen ein kleines Dorf mit wenig Häusern und Einwohnern ist, wären bei einer solchen Verrechnung nur etwa 1000 Juchart des Schleitheimer Gebietes schweizerisch und 2000 Juchart badisch geworden. Die Banngrenze und die damit identische Kantons- und Schweizergrenze hätte sich ostwärts von der Wutach weg auf die Anhöhen im Norden und Westen von Schleitheim vorgeschoben. Eine solche Verschlimmbesserung konnte Schaffhausen unmöglich akzeptieren. Der mit dem Kreisdirektor konferierende Ratsherr Zündel brach daher die Verhandlungen im Jahre 1834 ab, was man seitens der badischen Behörden sehr übel aufnahm.

Da die Schleitheimer Abmachung vom 5. Oktober 1831 von Baden nicht ratifiziert worden war, hielt man in Schaffhausen die im selben Protokoll enthaltene Vereinbarung mit Fürstenberg über die Ablösung seiner Privatrechte ebenfalls als dahingefallen, denn man hatte kein Interesse daran, sich in diesem Nebenpunkt außerhalb des Zusammenhangs mit der Regelung der wichtigen Hoheitsfrage festzulegen. Allein bei Fürstenberg bestand hierüber eine andere Auffassung. Es berief sich darauf, daß der Vertrag von Fürstenberg und von Schaffhausen ratifiziert und daher in Bezug auf diese beiden Kontrahenten in Kraft erwachsen und verbindlich sei. Der deswegen entstandene Schriftenwechsel mit der fürstlichen Domänenkanzlei in Donaueschingen im Frühjahr und Sommer 1834 führte nicht zu einer Verständigung. Fürstenberg verwahrte sich gegen alle Rechtsnachteile. Auf die Einladung, gegen den Kanton vor den Schaffhauser Gerichten auf Vertragserfüllung zu klagen, trat die Domänenverwaltung nicht ein, behielt sich aber vor, die fürstenbergischen Gerechtsamen wie früher auszuüben.

So erschien der Horizont wieder ringsum bewölkt, und man sah in Schaffhausen keinen Ausweg zu einer endlichen Abklärung dieser leidigen Angelegenheit. Das Großherzogtum Baden war indessen nicht geneigt, die streitigen Grenzverhältnisse ad infinitum weiter dauern zu lassen. Es drang so oder anders auf eine Entscheidung. Der großherzogliche Ministerresident bei der Eidgenossenschaft, Herr von Dusch, wurde in diesem Sinne anlässlich der Tagsatzung in Bern vom Oktober 1836 beim Schaffhauser Tagsatzungsgesandten Bürgermeister Franz Anselm von Meyenburg-Rausch mündlich und schriftlich vorstellig. Könne man sich mit dem Kanton Schaffhausen freundschaftlich verständigen, so sei dies der beste und willkommenste Weg, wo nicht, so schlage das Badische Ministerium vor, die Sache durch den obersten Gerichtshof eines auswärtigen Staates entscheiden zu lassen. Meyenburg rapportierte nach Schaffhausen und erhielt den Auftrag, Herrn von Dusch mitzuteilen, daß der Kanton geneigt sei, die gütlichen Unterhandlungen da wieder anzuknüpfen, wo sie 1831 abgebrochen worden seien, jedoch nur unter Mitwirkung der eidgenössischen Tagsatzung.

In seiner Sitzung vom 23. November 1836 beschäftigte sich auch der Große Rat eingehend mit der wichtigen Angelegenheit. Er hatte ebenfalls schwere Bedenken, die Grenzstreitigkeit durch ein ausländisches Schiedsgericht entscheiden zu lassen, und versprach sich mehr durch ein geschicktes Verhandeln. Dem Kleinen Rat wurde die sorgfältige Behandlung der Sache, welche eine Lebensfrage der Bevölkerung des Kantons von höchster Wichtigkeit betrefte, dringend an's Herz gelegt, mit dem Beifügen, daß auch Geldopfer nicht gescheut werden dürften.

Da das Geschäft den Winter über wieder ruhte, überreichte der badische Gesandte von Dusch dem eidg. Vorort Luzern am 30. April 1837 eine Note, worin er sich über die Schaffhauser Regierung beschwerte, daß sie die begründeten staatsrechtlichen Ansprüche des Großherzogtums auf das Gatter- und Westerholz nicht anerkennen wolle. Schaffhausen

solle durch den Vorort eingeladen werden, weitere Verzögerungen zu vermeiden und sich zu den kompromissarischen Vorschlägen Badens (schiedsgerichtliche Beurteilung) zu erklären. Luzern stellte die Note dem Stand Schaffhausen am 6. Mai zur Vernehmlassung zu und verlangte auch, daß der in der Tagsatzung vom 18. Juni 1832 geforderte Bericht jetzt ungesäumt gegeben werde, damit die Rechte des Gesamtbundes wie des einzelnen Gliedes auf angemessene Weise wahrgenommen werden könnten. Dieser Aufforderung kam der Kleine Rat nach reiflicher Prüfung durch die Vorberatungskommission am 29. Mai 1837 nach, indem er dem Vorort eine ausführliche Deduction überreichte, begleitet von der Peyer'schen Kantonskarte, auf der die Condominats-Gebiete Gatter- und Westerholz und Epfenhofen farbig hervorgehoben wurden.

Von jetzt an nahm die eidg. Tagsatzung die weitere Verfolgung der Schaffhauser Grenzangelegenheit selbst in die Hände. Der eidg. Staatsschreiber Dr. August von Gonzenbach verfaßte zunächst am 1. Juli 1837 einen gutachtlichen Bericht und beantragte, den Weg diplomatischer Unterhandlung mit der großh. badischen Regierung anzubahnen. Hierauf erfolgte am 16. Juli, 11. August, 28. Oktober, 18. und 26. Dezember 1837 ein mehrfacher Notenwechsel zwischen dem eidg. Vorort Luzern und der badischen Gesandtschaft in der Schweiz, wobei letztere beharrlich gütliche Verhandlungen ablehnte, auf dem früheren Begehren gerichtlichen Austrags über das Gatter- und Westerholz beharrte und auch die vom eidg. Vorort aufgestellte Bedingung zurückwies, daß gleichzeitig sämtliche Differenzen an der schweizerisch-badischen Staatsgrenze zu beseitigen wären. Falls die Erledigung der Schleitheimer Angelegenheit unmöglich gemacht werde durch Ablehnung eines Schiedsgerichts, würde sich Baden durch keine Rücksicht mehr verpflichtet halten, den Status quo am Gatter- und Westerholz ferner aufrecht zu halten.

Der Vorort wünschte darauf von Schaffhausen zwecks eingehender Orientierung die Uebermittlung sämtlicher bisher erwachsenen Akten und Pläne mit zusammenfassender Dar-

stellung, was alles dem vorörtlichen Staatsrat am 1. Februar 1838 durch den nunmehrigen Amtsbürgermeister und Ehren-gesandten Leonhard Alexander Im Thurn persönlich dem Amts-schultheißen in Luzern unter Beifügung weiterer mündlicher Aufschlüsse überreicht werden konnte. Es zeigte sich dabei, wie nötig die Erstellung genauer Grenzbeschriebe und eine Neuvermarchung der ganzen Kantongrenze wäre. Der Kleine Rat versäumte auch nicht, die Gemeindepräsidenten von Schleitheim, Unter- und Oberhallau einzuberufen und sie von dem gegenwärtigen Stande der Sache in Kenntnis zu setzen. Zwei Schleitheimer Bürger, alt Regierungsrat Hans Peyer und Waiseninspektor Christian Stamm, begaben sich Anfang April 1838, begleitet mit einem Empfehlungsschreiben des Kleinen Rates, als Delegation der hauptsächlich interessierten Gemeinde nach Luzern, um der Regierung des Vororts selbst noch Aufschlüsse über das Gatter- und Westerholz zu geben und den Gegenstand einer fürsorglichen Behandlung zu empfehlen.

In Luzern beschäftigte sich sofort der vorörtliche Staatsrat eingehend mit der immer mehr als äußerst wichtig erkannten Grenzangelegenheit. Das gesamte von Schaffhausen produzierte Akten- und Planmaterial wurde verlesen und eingesehen unter Anhörung des begleitenden Referates von Bürgermeister Im Thurn. Dessen sorgfältiger, geschickter und kluger Führung des Geschäfts ist es vor allem zu verdanken, ebenso der tatkräftigen Förderung des Tagsatzungspräsidenten und Luzerner Schultheißen K. J. Amrhyn<sup>20)</sup>) und des eidg. Staatsschreibers Dr. August von Gonzenbach, wenn die Sache von nun an rasch einem guten Ende entgegen geführt werden konnte.

Zur Vervollständigung der Akten hatte Schaffhausen am 17. Mai 1838 dem Vorort noch Marchbeschreibungen der gesamten Grenze gegen Baden übermittelt und Auskunft über

---

<sup>20)</sup> Amrhyn wünschte vom vorörtlichen Staatsrat auch die Einholung eines Berichtes der eidg. Militäraufsichtsbehörde über die Wichtigkeit, welcher der Grenzgestaltung bei Schleitheim zukomme, blieb aber mit diesem Antrag in der Minderheit.

den Begriff «Kompromiß-Stellen» gegeben. Der eidg. Kanzler erhielt darauf am 26. Mai den Auftrag, dem vorörtlichen Staatsrat eine umfassende Berichterstattung und wohlerwogene Anträge über die definitive Regulierung der badisch-schaffhauserischen Grenzverhältnisse vorzulegen. Dieser interessante, 99 Folioseiten umfassende und von 6 Karten begleitete Bericht über das Gatter- und Westerholz und Epfenhofen, sowie über die Kompromiß-Stellen wurde am 20. und 25. Oktober gleichen Jahres von Dr. v. Gonzenbach erstattet (Eidg. Bundesarchiv Bd. 1731). Der Begutachter gelangte im rechtlichen Teil seiner Ausführungen zum Resultat, daß Baden und vorher Fürstenberg der Besitz der Landeshoheit nicht bestritten werden könne und daß somit von Rechts wegen der Distrikt des Gatter- und Westerholzes, trotz der niedrigerichtlichen Rechte Schaffhausens, nach der korrekten Interpretation des § 29 des Regensburger Reichsrezesses an Baden fallen müßte (!). Es könne daher nur ein gütlicher Vergleich den Kanton Schaffhausen und die Schweiz davor bewahren, daß das Gatter- und Westerholz badisch bleibe. Dr. von Gonzenbach bezweifelte auch, daß bei Epfenhofen der Beweis für den Besitz der schaffhauserischen Landeshoheit geleistet sei, denn die bloße Malefiz- und Forestalgerechtigkeit, welche Schaffhausen unwidergesprochen zugestanden habe, begründe die Landeshoheit noch nicht. Er empfahl aber trotzdem, Epfenhofen als Kompensationssobjekt anzubieten und überhaupt aus einer Reihe von triftigsten Gründen darauf hinzuarbeiten, daß eine Abtretung des Gatter- und Westerholzes an die Schweiz bzw. an den Kanton Schaffhausen ermöglicht werde.

Schon im Juli 1838 hatte der Schaffhauser Tagsatzungsabgeordnete Bürgermeister Im Thurn seiner Regierung die erfreuliche Nachricht unterbreiten können, daß der nach Abberufung des Herrn von Dusch neu in der Schweiz eingetroffene badische Ministerresident Freiherr Rüdt von Collenberg ihm in verschiedenen Unterredungen alle Hoffnung gemacht habe, daß eine endliche Beseitigung der Anstände nicht mehr ferne sei und für den Kanton Schaffhausen günstig aus-

fallen werde. Anlässlich der Genehmigung des Jahresberichts 1837/38 lud dann der Große Rat am 17. August 1838 den Kleinen Rat förmlich ein, durch Vermittlung des eidg. Vororts zu einer gütlichen Ausgleichung der Grenzverhältnisse mit Baden Hand zu bieten. Damit war in formell richtiger Weise der Boden für das weitere Vorgehen geebnet. Der Kleine Rat kam dem erhaltenen Auftrag nach, indem er durch seine Abgeordneten dem Vorort die Angelegenheit nochmals speziell übergeben und angelegentlich empfehlen ließ.

Der Vorort machte darauf am 7. Oktober 1838 dem badischen Ministerresidenten in der Schweiz neuerdings den Vorschlag, zu gütlichen Unterhandlungen Hand zu bieten. Da die Besprechungen in Luzern zwischen Bürgermeister Im Thurn, dem neuen Luzerner Amtsschultheißen und Tagsatzungspräsidenten Georg Jacob Kopp, dem eidg. Staatsschreiber Dr. v. Gonzenbach und dem badischen Gesandten v. Rüdt eine baldige Aufnahme von Verhandlungen erhoffen ließen, war der Zeitpunkt für die Bestellung einer eidg. Kommission gekommen. Der Kleine Rat brachte den in der Sache am besten bewanderten Schaffhauser Bürgermeister und Tagsatzungsgesandten Leonhard Alexander Im Thurn, ferner den aarauischen Altburgermeister Johann Herzog von Effingen und den eidg. Staatsschreiber Dr. v. Gonzenbach als Kommissionsmitglieder in Vorschlag, die dann auch am 27. November vom Vorort als solche bestellt wurden.

Am gleichen Tage war der Vorort in der Lage, Schaffhausen die ersehnte Mitteilung zukommen zu lassen, daß die badische Regierung sich mit Note vom 7. November 1838 zur Wiederaufnahme gütlicher Verhandlungen und zwar mit den eidg. Behörden bereit erklärt habe. Der Vorort machte nun gegenüber Schaffhausen die Einleitung weiterer Schritte von der Bedingung abhängig, daß von Seite des Kantons gegen einen allfälligen Vertragsabschluß keine Einwendungen mehr gemacht würden. Der Kleine Rat gab darauf am 6. Dezember die Erklärung ab, daß der Kanton Schaffhausen, sofern die Uebereinkunft sich an die vom Vorort entworfene Instruktion

halte, sich des Rechtes begebe, in dieser Sache von sich aus je wieder einen Schritt zu tun, und daß es somit auf fernere Einsprachen Verzicht leiste.

Gleichzeitig wurde der eben erwähnten, vom Vorort am 27. November bereinigten ausgezeichneten Instruktion für die schweizerische Kommission durch den Kleinen Rat die Genehmigung erteilt. Die auf den Schleitheimer Bezirk bezüglichen Instruktionspunkte lauteten darin wie folgt:

«In Betreff des Gatter- und Westerholzes werden die Kommissionen trachten, die Großherzogl. Badische Regierung dahin zu vermögen, daß das korrigierte Flußbett der Wutach in Zukunft längs demjenigen Teil des Schleitheimer-, Ober- und Unterhallauer-Bannes, als die Staatsgrenze zwischen der Schweiz, respektive Kanton Schaffhausen, und dem Großherzogtum Baden anerkannt werde, längs welcher diese Grenze dermalen noch streitig ist.

Die Herren Kommissarien werden dabei vornehmlich darauf aufmerksam machen, wie wichtig es für die Großherzogl. Badische Regierung sein müsse, längs der fraglichen Gebietsstrecke eine leicht in die Augen fallende natürliche Grenze zu besitzen, zumal der Schmuggelhandel in einer unbestimmten Grenze wesentlich Ermunterung finde.

Als Kompensationsobjekt werden die Herren eidg. Kommissarien der Regierung von Baden anerbieten:

a) die Verzichtleistung auf diejenigen Rechte, welche Schaffhausen früher über die großherzogl. Badische Gemeinde Epfenhofen besessen hat. Dabei werden dieselben trachten, den im Jahre 1832 von dem Großherzogl. Badischen Kreisdirektor Rettich zu Constanz gemachten Antrag, daß für jedes Haus zu Epfenhofen 8 Jucharten und für jede auf dem ehevorigen Schaffhauserischen Teil der Gemeinde Epfenhofen wohnende Familie 5 Jucharten zu der Gesamt-Juchartenzahl des Epfenhoferbannes hinzugeschlagen und gegen eine gleiche Zahl Jucharten in Schleitheimerbann ausgetauscht werden —, der Großherzogl. Badischen Regierung beliebt zu machen.

b) Ebenso kann die Verzichtleistung auf alle Hoheitsrechte auf dasjenige Gebiet, welches infolge der teils beabsichtigten, teils vollführten Correction der Wutach auf das rechte Wutachufer zu liegen kommt, als Compensation angeboten werden.

c) Endlich kann noch ein Auskauf bis auf den durch die Regierung von Schaffhausen erst noch näher festzusetzenden Betrag, vornehmlich für die dem Großherzogtum Baden zustehenden Hoheitsrechte, und nach dem Erwerb dieser Hoheitsrechte auch für die der fürstl. Fürsten-

bergischen Standesherrschaft Fürstenberg zustehende Jagd- und Forstgerechtigkeit cum connexis angeboten werden.

Die Kommissarien werden indessen auf keinen Fall in die am 28. Januar 1834 durch den Herrn Kreisdirektor Rettich gemachten Ausgleichsvorschläge eingehen, vermöge welchen ein großer Teil des Schleitheimerbannes zu dem Gemeindebann der badischen Gemeinde Stühlingen geschlagen und definitiv unter badische Hoheit gestellt würde, und infolge davon keine natürliche und in die Augen fallende Grenze zwischen den beidseitigen Staatsgebieten erhalten würde.»

Zu lit. b ist hier zu bemerken, daß der badische Bezirksamtmann Frey in Stühlingen schon im Juli 1838 beim Bürgermeister in Schaffhausen vorgesprochen hatte, um die Aufmerksamkeit auf ein ca. 50 Juchart umfassendes Gebiet der Gemeinde Unterhallau zu lenken, das im Wutachtal zwischen den badischen Gemeinden Eberfingen und Untereggingen liege. Dieses durch Ueberschwemmungen unfruchtbar gewordene Land sei durch die Wutachkorrektion auf das rechte Ufer der Wutach gekommen, gehöre aber zum Hallauer Gemeindebann und zum Hoheitsgebiet des Kantons Schaffhausen. Es wäre nun naheliegend, das Stück zum Ausgleich des Gatter- und Westerholzes heranzuziehen und an Baden abzutreten, damit die Wutach dort die Grenze zwischen den beidseitigen Territorien bilde. Allerdings, führte Frey im Dezember 1838 vorsichtig weiter aus, sei das betreffende kiesige Land im Vergleich zu dem guten Kulturboden des Gatter- und Westerholzes wertlos. In diesem Punkt waren nun die Hallauer anderer Meinung. Sie schätzten jene zum größeren Teil der Gemeinde gehörenden, zum Teil im Eigentum von Präsident Rahm und Regierungsrat Grieshaber stehenden Grundstücke auf 200 Gulden per Juchart. Im übrigen zeigten sie keine Lust zu einer Abtretung. Die Vorberatungskommission und der Kleine Rat fanden, es könnte Unterhallau wohl zugemutet werden, im Interesse der ganzen Sache auf jenes kleine Gebiet zu verzichten, indessen sollte zur Kompensation in erster Linie Epfenhofen herangezogen werden und, wenn dies nicht ausreiche, die Bezahlung einer Geldsumme.

Die Höhe dieses Barbetrages war gemäß lit. c der obzitierten Instruktion von Schaffhausen zu bestimmen, das ihn auf-

zubringen hatte. Auf Grund einer Berechnung des Steuerperaequators Hurter gelangte der Kleine Rat dazu, die nach Abzug des auf 1000 Jucharten zu berechnenden Epfenhofer Ausgleichsobjekts verbleibenden 2000 Jucharten des Gatter- und Westerholzes mit einem Grundsteuerwert von jährlich 660 Gulden nach den in Baden geltenden Steueransätzen zu veranschlagen, was kapitalisiert eine Summe von rund 12,000 Gulden ergäbe. Dieser Betrag wurde denn auch gegenüber dem eidg. Vorort als Maximum der Auskaufssumme bezeichnet, die Schaffhausen auf sich nehmen könnte. Dazu kämen dann noch die 2298 Gulden zum Auskauf der Fürstenbergischen Gerechtsamen.

Bürgermeister Im Thurn überbrachte der Dringlichkeit des Geschäftes halber am 10. Dezember 1838 die gefaßten Beschlüsse wiederum persönlich nach Luzern. Er und die beiden andern Kommissäre erhielten vom vorörtlichen Staatsrat gleichen Tages ihr förmliches Ernennungsdekret und Beglaubigungsschreiben, sowie ein Exemplar der Instruktion zugestellt, begleitet mit dem Wunsche, es möchte ihnen gelingen, den angestrebten Zweck mit einem kleineren Opfer als 12,000 Gulden zu erreichen. Sie hatten Vollmacht, nach Durchführung der Unterhandlungen mit den badischen Kommissären den Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt abzuschließen. Die badische Regierung ernannte zu ihren bevollmächtigten Unterhändlern den Geheimen Legationsrat und Oberpostdirektor Georg Friedrich Leopold von Mollenbec und den Kammerherrn und Legationsrat Ludwig von Ketterer. Nach dem Wunsche Badens sollten die Verhandlungen in Karlsruhe stattfinden.

Am 10. Januar 1839 ging die Nachricht ein, daß die schweizerische Kommission auf Ende Januar oder Anfang Februar in Karlsruhe zum Beginn der Konferenz erwartet werde. Die drei Herren trafen sich Anfang Februar in Schaffhausen und reisten dann, jeder versehen mit einem vom Vorort ausgestellten besiegelten Reisepaß, am 6. Februar früh morgens von Schaffhausen über Stuttgart nach Karlsruhe. Der 66 Jahre alte Kommissar Herzog von Effingen benützte seinen eigenen zweiplätzigen Reisewagen mit seinem Bedienten,

während der drei Jahre jüngere Im Thurn für sich und den 30jährigen Dr. v. Gonzenbach in Schaffhausen eine geräumige Kutsche besorgte, mit der sie zwar unterwegs Malheur hatten, weil der hinten aufgeschnallte schwere Reisekoffer rutschte und den Sitzkasten beschädigte. Trotzdem und trotz des überaus schlechten Wetters — zwischen Engen und Tübingen lag so viel Schnee, daß sechs Pferde vor die Chaisen gespannt werden mußten — kamen sie nach einem kleinen Aufenthalt in Stuttgart, wo ihnen der König von Württemberg eine freundschaftliche einstündige Audienz gewährte, am 11. Februar wohlbehalten in Karlsruhe an. Gleich am folgenden Morgen machten sie ihre Antrittsbesuche beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorf, bei den beiden badischen Kommissären v. Mollenbec und v. Ketterer, sowie bei dem übrigen badischen und dem in Karlsruhe residierenden fremden diplomatischen Corps. Abends wurden sie zu einem Hofball eingeladen, wo man sie Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Leopold und seiner Familie, sowie dem ganzen Hof vorstellte. Sie trafen überall auf eine freundliche und günstige Gesinnung.

Danach begannen die konferenziellen Unterhandlungen zwischen den schweizerischen und badischen Delegierten. Herr von Mollenbec zeigte sich als offener, loyaler, concilianter und sehr geschäftskundiger Mann, während Herr von Ketterer eher ängstlich und streng juristisch eingestellt war. Die Schweizer hatten hauptsächlich wegen ihm einen schweren Stand. Von den zu behandelnden Punkten wurde der wichtigste, das Gatter- und Westerholz, zuerst in Verhandlung gezogen, nachdem die badischen Vertreter sich bereit erklärt hatten, mit der gänzlichen Bereinigung und Ausmarchung der gegenseitigen Landesgrenze einverstanden zu sein. Bezuglich des Schleitheimer Bezirkes wiederholten sie aber den Vorschlag des Kreisdirektors Rettich von 1834, das Streitobjekt sei hälftig zu teilen und Baden ca. 1500 Juchart zu belassen. Da die schweizerische Kommission gemäß Instruktion hierauf nicht eintreten durfte, verließ die erste Sitzung

resultatlos. Auch der nunmehr eingeschlagene Weg «vertraulicher Besprechungen» führte zu keinem Ziel.

Nach diesem entmutigenden Anfang lenkte die badische Abordnung etwas ein. Sie erklärte, Baden könne nicht blos Abtretungen machen, sondern müsse auch irgend einen Ersatz in Grundbesitz erhalten, selbst wenn dieser weit kleiner wäre. Einen solchen würde sie in der Abtretung der 55 Juchart des Hallauer Bannes auf dem rechten Wutachufer erblicken. Die schweizerische Delegation wagte nicht, von sich aus diesem Vorschlag zuzustimmen und ersuchte den Vorort um Weisung, die schon nach einigen Tagen einging und bestätigend lautete, mit dem Bemerken, es wäre nicht klug, um eines minderwichtigen Gegenstandes willen die Hauptsache preiszugeben. Im Thurn hielt sich aber für verpflichtet, auch in Schaffhausen anzufragen, und von hier lautete der Bescheid anders. Nur im äußersten Notfalle dürften die 55 Juchart als Ausgleichsmittel benutzt werden, schrieb der Kleine Rat zurück, und wenn «zu diesem Extrem» geschritten werden müßte, wäre solches unter keiner andern Bedingung zuzugeben, als daß Baden mit den Territorialrechten auch das Privateigentum gegen entsprechende Entschädigung käuflich übernehme. Selbst dies gebe die Gemeinde Unterhallau nur äußerst widerstrebend zu. Als die eidg. Kommission in Karlsruhe diesen Standpunkt vorbrachte, wurde er strikte zurückgewiesen, worauf sie genötigt war, der Weisung des Vororts Folge zu geben und den badischen Vorschlag anzunehmen.

Das zweite Hauptdiskussionsthema war der Frage der Entschädigung für das Restgebiet des Gatter- und Westerholzes, das nach Abzug der Epfenhofer Gemarkung übrig blieb. Baden zweifelte auch die Rechtsgültigkeit des Schaffhauser Anspruchs auf die hohe Gerichtsbarkeit über Epfenhofen an, da Schaffhausen seine Rechte dort seit 1790 nicht mehr ausgeübt habe, und wenn die Hoheit doch bestanden hätte, wäre sie 1803 infolge des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses dahingefallen. Immerhin wurde auf diesem Standpunkt nicht starr beharrt. Man ließ Epfenhofen als Kompensationsgegen-

stand gelten, verlangte aber darüber hinaus für die Abtretung des Gatter- und Westerholzes 16,000 Gulden. Die schweizerische Kommission, ermutigt durch das bisher bewiesene loyale Benehmen der badischen Abgeordneten, offerierte 8000 Gulden, blieb also weit unter dem in der Instruktion fixierten Maximum von 12,000 Gulden. Die badischen Vertreter erklärten darauf, es komme Baden weniger auf die Geldsumme an, als auf die Erreichung des wichtigen eigentlichen Zwecks, die so lange dauernden Grenzdifferenzen endlich einmal vollständig erledigt zu sehen und den unangenehmen Zustand zu beseitigen, der für beide Staaten in der Ungewißheit bisher gelegen habe. So nahmen sie die angebotenen 8000 Gulden an.

Alles übrige war nun rasch erledigt. Die Abmachungen von 1831 wegen des Auskaufs der fürstenbergischen Privatrechte und wegen des Lehm- und Steingrabens durch die Stühlinger wurden als zu Recht bestehend anerkannt. Am 1. März 1839 wurde der Vertrag von den beidseitigen Bevollmächtigten bereinigt und von ihnen am 2. März in Karlsruhe unterzeichnet. Die schweizerischen Kommissäre reisten am nächsten Tag nach Absolvierung der Abschiedsaudienzen beim Großherzog und dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten wieder nach Schaffhausen zurück, höchst befriedigt und durchdrungen von dem Gefühl, ihre Mission zu vollster Zufriedenheit erledigt zu haben. Dieselbe Freude über die glückliche Erledigung herrschte bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden und selbstverständlich zu allererst in Schleitheim über die endliche Erlösung von der uralten Servitut. «Einer der teuersten Wünsche der Dorfleute war erfüllt, und Jubel erfüllte das ganze Tal<sup>21)</sup>.» Noch nach 50 Jahren, am 3. Juni 1889, wurde in Schleitheim die Befreiung von der Jahrhunderte dauernden fremden Herrschaft durch ein großes Volksfest gefeiert<sup>22)</sup>.

<sup>21)</sup> C. A. Bächtold, Erwerbung der Landschaft (Städt. Festschrift 1901), S. 182; — Chr. u. H. Wanner, Geschichte von Schleitheim, S. 365 (1932).

<sup>22)</sup> S. Schaffhauser Bote 1889 Nr. 36—44; — M. Pletscher, Schleitheimer Lokalchronik 1865—1905, S. 25 (1930).

Aus dem Vertrag, auf dessen Ratifikation und übrigen Inhalt später noch eingetreten werden soll, seien hier folgende auf das Gatter- und Westerholz bezügliche Bestimmungen herausgegriffen:

Art. 9. Großherzoglich-badischer Seits wird zu Gunsten des Kantons Schaffhausen auf die bisher angesprochene Hoheit über den in den Gemarkungen der schaffhausischen Gemeinden Unterhallau, Oberhallau und Schleitheim gelegenen und im ausschließlichen Besitz schaffhausischer Angehörigen befindlichen District des Gatter- und Westerholzes verzichtet, dergestalt, daß die unbestrittenen Bannmarken dieses Distrikts, wie sie dermalen gegen die Gemarkungen der badischen Gemeinden Eberfingen, Stühlingen, Weitzen, Grimmelzhofen und Fützen bestehen, künftighin auch die Landesgrenze bilden werden.

Art. 10. Dagegen wird von Seiten des Kantons Schaffhausen die Landeshoheit über den auf dem rechten Ufer der Wutach gelegenen Theil des Bannes der Gemeinde Unterhallau an das Großherzogtum Baden überlassen, dergestalt, daß hinsichtlich dieses Theils des fraglichen Bannes künftig die Wutach die Landes- und Banngrenze bildet.

Die Privatberechtigungen rüksichtlich der auf dem schaffhausischen Ufer bestehenden Wasserwerke sollen durch die vorerwähnte Hoheitsabtretung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Art. 11. Ebenso wird von Seiten des Kantons Schaffhausen auf alle und jede Ansprüche Verzicht geleistet, welche derselbe auf den badischen Ort Epfenhofen wegen der früher daselbst ausgeübten Gerechtsame ableiten zu können glaubte.

Art. 12. Außerdem verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen, der großherzoglich-badischen Staatsregierung als weitere Entschädigung eine Aversalsumme von achttausend Gulden im 24 fl. Fuß, sechs Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen baar auszubezahlen.

Art. 13. Sollte in der Folge eine Correction der Wutach längs des Gatter- und Westerholzes durch beiderseitiges Einverständnis zu Stande kommen, so hat alsdann das rectifizierte Flußbett derselben die Landesgrenze zu bilden, wobei für die Hoheit über denjenigen Grund und Boden, welcher in Folge dieser Correction dem einen oder andern der beiden Staaten zufällt, keine weitere Entschädigung stattzufinden hat.

Art. 14. Hinsichtlich der privativen Berechtigungen, welche sowohl die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, als auch die Stadt Stühlingen in den Districten Gatter- und Westerholz anzusprechen haben, werden diejenigen Bestimmungen, welche in der durch großherzoglich-badische und Kanton schaffhausische Beamte unterm 5. Oktober 1831

abgeschlossenen Uebereinkunft sub. Litt. B & C enthalten sind, hiermit ausdrücklich anerkannt, und dem gemäß nicht nur der besagten fürstlichen Standesherrschaft für die eigenthümliche Ueberlassung des derselben in dem fraglichen Bezirke zustehenden Forst- und Jagdrechts mit Inbegriff der Gypsgrabensberechtigung cum connexis an die Regierung des Kantons Schaffhausen von letzterer die übereingekommene Entschädigungssumme von 2298 Gulden baar ausbezahlt, sondern auch die Verpflichtung übernommen, die Einwohner der Stadt Stühlingen in Beziehung auf ihre Berechtigung zum Stein- und Leimgraben mit den Einwohnern der Gemeinde Schleitheim ganz gleich zu halten und in keiner Weise höher zu belästigen, sowie denn überhaupt die diesfälligen weitern Bestimmungen der obgedachten Uebereinkunft fortzubestehen haben.

Zu Art. 10 ist zu bemerken, daß das Unterhallauer Gemeindegebiet am rechten Wutachufer bei Untereggingen lediglich politisch an Baden abgetreten wurde, nicht privatrechtlich. Die Gemeinde Hallau erhielt dafür eine Entschädigung von 1000 Gulden, d. h. ca. 20 Gulden per Juchart.

Die zu Lasten von Schaffhausen fallenden Entschädigungen setzten sich wie folgt zusammen:

a) nach Art. 12 an das Großherzogtum Baden für den Verzicht auf die Landeshoheit im Gatter- und Westerholz . . . . .	fl. 8000.—
b) nach Art. 14 an die fürstl. Fürstenbergische Regierung für Abtretung des Forst- und Jagdrechts etc. . . . .	« 2298.—
c) an die Gemeinde Unterhallau als Ersatz wegen der unter badische Steuerpflicht fallenden Güter . . . . .	« 1000.—
	total fl. 11298.—

An diesen Kosten übernahmen die beteiligten Gemeinden	
Schleitheim . . . . .	fl. 5094.—
Oberhallau . . . . .	« 271.24
Unterhallau . . . . .	« 57.30
zusammen	fl. 5422.54

Der Rest von fl. 5875.06 fiel zu Lasten der Staatskasse.

Im Vergleich zu dem erreichten Resultat fällt das dargebrachte Geldopfer nicht ins Gewicht. War es dem Kanton Schaffhausen doch gelungen, damit den letzten Schritt in der Entwicklung seines staatlichen Territoriums zu vollenden. Die Erwerbung der vollständigen Landeshoheit über das Gatter- und Westerholz bildete die End-Etappe einer Politik, die im 15. Jahrhundert begonnen und seither in jedem Jahrhundert dem Stand Schaffhausen eine Vergrößerung seines unabhängigen Staatsgebietes eingebbracht hatte. Dabei ist in rechtsgeschichtlicher Hinsicht hervorzuheben, daß beinahe überall die Erwerbung der niederen Gerichtsbarkeit voranging und der Kauf der hohen Gerichtsbarkeit sozusagen zwangsläufig, wenn auch oft mit Mühe, später nachfolgte. Wo der Stadt die Erlangung der niedergerichtlichen Rechte nicht möglich war, gelang ihr der Erwerb der hohen Gerichte entweder nur vorübergehend (Epfenhofen, Fützen, Grimmelshofen) oder überhaupt nicht (Büsingen und Verenahof). In dieses Bild fügt sich der Vorgang von 1839 durchaus ein. Im Gatter- und Westerholz bei Schleitheim, wo der Kanton Schaffhausen im Besitz der niederen Gerichtsbarkeit war, fiel ihm trotz langer Kämpfe und trotz der vollständig veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse des 19. Jahrhunderts doch noch die volle Landeshoheit zu, während ihm gleichzeitig sein Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit über Epfenhofen, wo er die niederen Gerichte nicht besaß, preisgeben mußte.

### C. Das Dorf Epfenhofen.

Weil die von Schaffhausen behaupteten Hohen Gerichte über Epfenhofen im Grenzvertrag mit Baden vom 1. März 1839 dadurch eine Rolle spielten, daß sie als Kompensationsobjekt bei der Abtretung der badischen Landeshoheit über das Gatter- und Westerholz bei Schleitheim herangezogen wurden, sollen hier einige kurze Daten über dieses Dorf und seine westlichen Nachbargemeinden Fützen und Grimmelshofen erwähnt wer-

den. Ihre genauere Geschichte ist aus der Literatur ersichtlich<sup>23)</sup>.

Das Immunitätsgebiet des Klosters Allerheiligen, das 1451 an die Stadt Schaffhausen überging, erstreckte sich nicht nur über den Randen, sondern auch über das ihm im Norden vorgelagerte Gebiet bis zur Wutach und auf die Höhe des Buchbergs zwischen Füetzen und Blumberg. Die so weit ausgreifende Grenzlinie der Mundat ist in Beschrieben des 15. Jahrhunderts niedergelegt, indessen ist nicht bekannt, auf Grund welcher bestimmter Rechtstitel Schaffhausen eigentlich die hohe Gerichtsbarkeit über jenes Gebiet in Anspruch nahm, in welchem die drei Dörfer Epfenhofen, Füetzen und Grimmelshofen liegen. Der gleiche Bezirk wurde von der fürstenbergischen Landgrafschaft Baar als landgräfliches Hoheitsgebiet beansprucht. Die daherigen Streitigkeiten wurden 1509 durch Vertrag zwischen Fürstenberg und Schaffhausen geregelt. In der Hauptsache blieb Schaffhausen Sieger, mußte sich aber eine ziemliche Schmälerung gefallen lassen, indem die behauptete Grenze über den Buchberg mehr südwärts verlegt wurde. Die drei genannten Gemeinden blieben aber trotzdem innerhalb der Mundat. Spätere Grenzprotokolle von 1543 und 1577 bestätigten die Abmachung von 1509, und die hohe Gerichtsbarkeit über das schöne Füetzenental wurde Schaffhausen in den nächsten Jahrhunderten nie mehr ernstlich bestritten. Die Grenze zwischen dem fürstenbergischen und schaffhauserischen Hoheitsgebiet war mit Steinen vermarkt, welche um Epfenhofen im 19. Jahrhundert noch vorhanden waren.

Die niedere Gerichtsbarkeit über Füetzen und Grimmelshofen stand (mit Unterbrechungen) der Abtei St. Blasien zu, welche 1432 die Herrschaft Blumegg gekauft hatte. Ueber Epfenhofen als Teil der Herrschaft Blumenfeld waren seit 1488 die Deutschherren auf der Mainau Niedergerichtsherren. Ihr Obervogt residierte in Blumenfeld.

---

<sup>23)</sup> C. A. Bächtold, Wie die Stadt Schaffhausen ihre Landschaft erwarb (Städt. Festschrift 1901), S. 68, 210—214 und II. Teil Mscr. Abschn. XV.

Schaffhausen verkaufte am 30. Juni 1722 seine hohen Gerichte mit Blut-, Forst- und Wildbann über Füetzen und Grimmelshofen an das Kloster St. Blasien. Damit schied dieses Gebiet gänzlich aus dem Zusammenhang mit dem Kanton Schaffhausen aus. Dagegen behielt er die hohe Jurisdiktion über Epfenhofen auch weiterhin bei.

Auch hier machte sich der Regensburger Reichsrezeß von 1803 bemerkbar wie beim Schleitheimer Gatter- und Westerholz, nur lagen beide Fälle nicht gleich. Bei Schleitheim streckte der Stühlinger Landgraf die Hand nach dem schaffhauserischen Niedergerichtsgebiet aus, in Epfenhofen verlangte der Inhaber der Niedergerichtsbarkeit die Uebergabe der Schaffhauser Hochgerichtsbarkeit, beide unter Berufung auf denselben Art. 29 des Reichsdeputationshauptschlusses. Da dieser dahin lautete, daß jede deutsche Gerichtsbarkeit in der Schweiz, wie auch alle schweizerische Gerichtsbarkeit im deutschen Reich aufzuhören hätte, mußte die Frage entstehen, welche der zwei Gerichtsbarkeiten sich der Aufhebung zu unterziehen habe, ob die niedere oder die hohe, d. h. welcher das Prädikat der Landeshoheit zukomme. Es ging natürlich nicht an, wie es die deutschen Rechtsinhaber tun wollten, den genannten Artikel sowohl bei Schleitheim wie bei Epfenhofen zu ihren Gunsten auszulegen. Entweder war die hohe Gerichtsbarkeit entscheidend, dann gehörte das Gatter- und Westerholz ganz zu Fürstenberg und Epfenhofen ganz zu Schaffhausen, oder der Besitz der niederen Gerichte gab den Ausschlag, dann mußte das Gatter- und Westerholz an Schaffhausen kommen, während Epfenhofen den Deutschherren zu überlassen war.

Eine Ungleichheit bestand jedoch darin, daß bei Epfenhofen das Vorhandensein der Schaffhauserischen Landeshoheit von Baden als fraglich hingestellt wurde (ein Standpunkt, den auch der eidg. Staatskanzler Dr. v. Gonzenbach teilte), trotzdem zugegeben werden mußte, daß Schaffhausen dort die Malefiz- und Forestalgerechtigkeit besaß, während beim Gatter- und Westerholz Schaffhausen und die Eidgenossenschaft die Existenz der fürstenbergischen und nachher badischen Landes-

hoheit nie ernstlich bestritten, sondern sich im Gegenteil bei verschiedenen Anlässen auf eine Weise ausdrückten, daß daraus auf ihre Anerkennung geschlossen werden mußte.

Abgesehen von dieser Kontroverse herrschte in Schaffhausen die Meinung ob, daß die niedere Gerichtsbarkeit mit ihren Pertinenzen, wie Huldigungspflicht der Untertanen, Steuer- und Militärhoheit, das wesentlichere und stärkere Recht als das sog. Hoheitsrecht sei, und daß daher § 29 des Reichsrezesses zu Gunsten des Inhabers der Niedergerichtsbarkeit interpretiert werden müsse. Die gleiche Auffassung hatten auch die Deutschherren bezüglich Epfenhofen. Da aber Fürstenberg und nach ihm das Großherzogtum Baden in Bezug auf das Gatter- und Westerholz diese Ansicht ablehnten (worin ihnen wiederum Dr. v. Gonzenbach als Jurist in seinem Gutachten vom 20. Oktober 1838 beipflichtete), entstanden eben die unerquicklichen und langdauernden Auseinandersetzungen, die im vorhergehenden Abschnitt dargestellt sind. So lange sie dauerten, konnte Schaffhausen aus rechtlichen und taktischen Gründen auch die Mainauer Ansprüche an Epfenhofen nicht anerkennen.

Am 20. Februar 1804 ließ der Blumenfelder Obervogt Ranz im Auftrag des Landkomthurs der Deutschherren den Kleinen Rat wissen, daß er die hergebrachten Gerechtsamen des Kantons über Epfenhofen, bestehend im Blutbann nebst dem Forestal- und Jagtrecht, «woran dortigem Kanton nicht viel gelegen sein kann», für den hohen Deutschen Orden in Besitz nehme. Schaffhausen behielt sich vor, zu dieser Eröffnung später Stellung zu nehmen, da hier «die Sache in ihrem eigentlichen Zusammenhang noch nicht hinreichend genug bekannt wäre», weshalb man zuerst in den Archiven nachschlagen müsse. Als keine weitere Antwort aus Schaffhausen erfolgte, notifizierte der mainauische Obervogt in Blumenfeld dem Kleinen Rat am 15. Mai 1804, er habe infolge wiederholten Auftrages die dem hiesigen Kanton vormals zuständig gewesenen Malefiz-, Forst- und Jagdrechte in Epfenhofen im Namen des Hohen Deutschen Ritterordens jetzt wirklich in Besitz genommen und den deutschordischen Rechten und

Besitzungen vollständig einverleibt. Er verlange deshalb, daß die Schaffhauser Jäger und Gerichtsdiener den Epfenhofer Bann nicht mehr betreten. Daraufhin behielt sich der Kleine Rat alle Rechte und Schadenersatzansprüche vor.

Nachdem durch den Vertrag von Preßburg vom 26. Dezember 1805 die Deutschordenscommende Mainau und damit die Herrschaft Blumenfeld an Baden gekommen war, ging in Schaffhausen am 9. Juni 1807 seitens des badischen Obervogteiamts in Blumenfeld die Mitteilung ein, daß es ohne Vorwissen der Landesregierung nicht befugt sei, von der Ausübung der infolge des Reichsdeputationsbeschlusses in Besitz genommenen Gerechtsamen und Gefälle in Epfenhofen abzugehen, hingegen zur Ausgleichung der obwaltenden Grenzanstände gerne Hand bieten wolle. Dieses Schreiben wurde ad acta gelegt.

Anfangs des Jahres 1808 begaben sich absichtlich mehrere Schaffhauser in das Epfenhofer Gebiet und jagten dort mit Hunden und Gewehren, wobei sie dem badischen Jäger trotzend zuriefen, er solle sie nur seiner Behörde anzeigen. Gegen diesen Demonstrationsakt protestierte das Obervogteiamt Blumenfeld prompt am 15. Januar 1808, erhielt aber umgehend vom Kleinen Rat zur Antwort, daß der hiesige Kanton auf seine Jura zu Epfenhofen und namentlich auf das Jagdrecht nicht eher Verzicht leisten werde, bis auch seine eigenen Ansprüche auf anderweitige Bezirke längs des großherzoglich-badischen Staates anerkannt seien. Hiemit war selbstverständlich in erster Linie das Gatter- und Westerholz gemeint.

Bei den späteren Verhandlungen zur Beseitigung der Grenzanstände sah Baden ohne Zweifel ein, daß es nicht logisch sei, auf seinem Hoheitsrecht über das Gatter- und Westerholz zu bestehen, dasjenige des Kantons Schaffhausen über Epfenhofen aber als nie existent oder dahingefallen zu behaupten. Da Baden weiterhin grundsätzlich den Verzicht auf seine Hoheit über den Schleitheimer Bezirk nicht mehr strikte ablehnte, war der Weg geöffnet, um als Kompensationsobjekt die Schaffhauser Hoheit über Epfenhofen in Betracht

zu ziehen. Diese war allerdings erheblich kleiner als der badische Jurisdiktionsbezirk bei Schleitheim, und daher mußte Schaffhausen beim gegenseitigen Ausgleich mit Geld nachhelfen.

Im Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Baden vom 1. März 1839 über Regulierung der Schaffhauser Grenze, die dem Kanton die volle Landeshoheit über das Gatter- und Westerholz einbrachte, verzichtete in Art. 11 der Kanton Schaffhausen dann förmlich auf alle und jede Ansprüche, «welche derselbe auf den badischen Ort Epfenhofen wegen der früher daselbst ausgeübten Gerechtsamkeiten ableiten zu können glaubte». Der Satz hätte ruhig in eine positivere Form gekleidet werden dürfen. Allein in Schaffhausen sah man wohl um so leichter über diesen Schönheitsfehler weg, als die Rechte über Epfenhofen wirklich durch den Wandel der Zeit verblaßt waren und man froh sein konnte, daß sie doch noch für erheblich genug erachtet worden waren, um als Kompensationsobjekt für das Gatter- und Westerholz zu dienen.

#### D. Die Kompromißgebiete bei Bargen, Merishausen, Altorf, Hofen und Buchthalen, sowie die Enklave Verenahof.

Wie beim Gatter- und Westerholz, wäre eine eingehende Klarlegung der zum Teil sehr verwickelten und zu mannigfachen Streitigkeiten führenden Verhältnisse der unsicherer Grenzstrecken bei Bargen-Merishausen, Altorf-Hofen und Buchthalen zum richtigen Verständnis unerlässlich. Allein diese Untersuchung hätte in dem gedrängten Raum, an welcher sich die vorliegende Arbeit zu halten hat, keinen Platz. Sie muß einer späteren besonderen Darstellung vorbehalten bleiben. Jedoch sollen hier wenigstens die Vereinbarungen, welche im Grenzbereinigungsvertrag vom 1. März 1839 zwischen der Schweiz und Baden darüber getroffen wurden, in ihrem Wortlaut aufgeführt werden:

Art. 15. Die künftigen Bann- und Landesgrenzen auf dem bisherigen Compromißbezirk zwischen der badischen Gemeinde Nordhalden und der schaffhausischen Gemeinde Bargen sollen durch eine Linie gebildet werden, welche von der Mark am Bäumle ausgeht und sich bis zum sogenannten steinernen Brunnen hinzieht. Was von dieser Linie nördlich liegt, soll zu Nordhalden, und das südlich Gelegene zu Bargen gehören. Hiernach hat sich auch das Weidrecht beider Gemeinden künftig zu richten, das Beholzungsrecht und sonstige Waldnutzungen aber bleiben in bisheriger Weise fortbestehen.

Die über den fraglichen Bezirk führende Landstraße hat künftig jeder Staat innerhalb seines Gebietes zu unterhalten.

Art. 16. Die neue Bann- und Landesgrenze auf der Compromiß-Strecke zwischen den schaffhausischen Gemeinden Bargen und Merishausen, sowie der badischen Gemeinde Wiechs, welche das Gefäß genannt wird, soll in der Weise festgestellt werden, daß von der Grenzmarke oberhalb der Landstraße gegen Bargen eine gerade Linie nach derjenigen Grenzmarke gezogen wird, welche sich auf der Seite gegen Merishausen am Waldeck befindet und bei den Eichen benannt wird. Was östlich von dieser Linie liegt, soll an Baden, und was westlich von derselben liegt, an Schaffhausen fallen.

Art. 17. Großherzoglich-Badischer Seits wird auf die Hoheitsansprüche über den bisher zwischen den Gemeinden Bißlingen und Altdorf streitigen District im sogenannten obern Brittel verzichtet, so zwar, daß längs der fraglichen Compromiß-Stelle die Grenzen derjenigen Waldparzelle, welche die letztere Gemeinde im Jahre 1830 von dem großherzoglichen Forstfiscus erkaufte hat, die neue Landesgrenze bilden.

Art. 18. Dagegen wird von Seiten des Kantons Schaffhausen gleichmäßig auf die Hoheitsansprüche auf den beinahe im ausschließlichen Besitz badischer Staatsangehörigen befindlichen Compromißbezirk zwischen den Gemeinden Bißlingen und Hofen Verzicht geleistet; die Grenzmarken dieses bisher streitigen Bezirks gegen den Kanton Schaffhausen bilden somit künftig die neue Landes- und Banngrenze, ohnbeschadet der bestehenden Ansprüche auf das Weidrecht in dem fraglichen Bezirk.

Art. 19. Hinsichtlich der streitigen Hoheit über die zwischen den Gemarkungen der Gemeinden Büsing und Buchthalen gelegene sogenannte Reinhardswaldung hat man sich dahin vereinigt, daß die in den Jahren 1820 und 1821 zwischen obgedachten beiden Gemeinden bewirkte Abtheilung des Eigenthums der fraglichen Waldung auch in Beziehung auf die Landeshoheit maßgebend betrachtet werden soll, und demnach die bereits ausgezeichnete Eigenthumsgrenze künftig auch die Landes- und Banngrenze zu bilden hat.

Beizufügen ist dem noch, daß anlässlich der Vorbereitung der Karlsruher Unterhandlungen von Im Thurn auch das Thema der Ausmerzung der Enklave Verenahof gestreift wurde. Der vorörtliche Staatsrat fand es jedoch nicht für zweckmäßig, diese Angelegenheit mit der Grenzregulierung zu verquicken (Sitzung vom 10. Dezember 1838). Dagegen bei der Ausführung des Grenzvertrages vom 1. März 1839 versuchte Schaffhausen doch noch einen Vorstoß. Der Kleine Rat schrieb am 4. Mai 1840 an das Großherzoglich Badische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten in Karlsruhe:

«Seitdem die allgemeine Grenzberichtigung zwischen dem Großherzogtum Baden und dem herwärtigen Kanton gemäß dem Staatsvertrag vom 1. März 1839 in Vollziehung liegt, ist zwischen den beidseitigen Kommissarien wiederholt die Landeshoheit über den St. Verenahof bey Büttenhardt zur Sprache gekommen, und es hat dieser Gegenstand durch die Betrachtung an Bedeutsamkeit gewonnen, daß die Umsteinung des fraglichen Hofareals, abgesehen von allen andern Inconvenienzen, allein ein Opfer von mehr als 200 Gulden erfordern würde. Diese Betrachtung, verbunden mit der Tatsache, daß der St. Verenahof zwar eine enclavierte Parzelle von unbedeutendem Umfange bildet, aber gerade dieser Eigenschaft wegen öftere Verlassung zu verschiedenartigen Reibereien der Besitzer desselben mit den Bewohnern des nahen Büttenhardt darbietet, veranlaßt uns, einem höchst preislichen Ministerium den Antrag beliebt zu machen, über die hoheitliche Abtretung fraglichen Areals an diesseitigen Kanton Unterhandlungen einzuleiten zu wollen, welche zunächst wenigstens dadurch begründet sind, daß durch solche, sofern sie nämlich gefälligst befördert werden und denselben nicht allzuschwere Bedingungen unterlegt werden sollten, somit dieselben geeignet wären, zum Ziele zu führen, beidseitigen Staatsregierungen ein sonst unabwendbares Opfer erspart werden könnte.»

Baden war nicht abgeneigt, in die Abtretung des Verenahofs einzuwilligen, erklärte aber, nach den bestehenden grundgesetzlichen Bestimmungen in dem Falle dazu außer Stande zu sein, als Schaffhausen die Hoheit nur mittels einer Geldsumme und nicht gegen ein vollständiges Aequivalent an Hoheitsgebiet erwerben wolle. Da man hierseits eines solchen anzubietenden Tauschobjektes erriet, ließ der Kleine Rat die Sache auf sich beruhen und gab der Grenzbereinigungskommission den Auftrag, die Marksteine um den Verenahof einzusetzen.

**E. Die allgemeinen Bestimmungen  
des Grenzbereinigungsvertrages vom 1. März 1839,  
seine Ratifikation und Ausführung.**

Die beiden vertragsschließenden Staaten waren darüber einig, daß nicht nur die streitigen Grenzabschnitte des Kantons Schaffhausen zu regulieren seien, sondern daß auch eine Bereinigung der gesamten Grenze zwischen Schaffhausen und Baden dringend notwendig sei. So drängte sich eine allgemeine Revision der Grenze auf. An vielen Punkten bestand das Bedürfnis neuer Vermarchung, und ein genauer umfassender Grenzbeschrieb wurde je länger je mehr vermißt. Deshalb stellte der Vertrag vom 1. März 1839 hierüber die folgenden Bestimmungen auf:

Art. 1. Die gesamte Landesgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und dem Kanton Schaffhausen soll einer neuen Bereinigung unterworfen werden.

Art. 2. Zur Vornahme dieser Grenzregulierung und Ausmarkung werden sowohl badischer als schaffhausischer Seits besondere Commissarien ernannt werden, welche dieses Geschäft längstens bis zum Ablauf des Jahres 1840 zu vollenden haben.

Art. 3. Die vorerwähnte Grenzberichtigung soll in der Weise stattfinden, daß als erster Grenzstein derjenige am südlichsten Punkte des schaffhausischen Gebiets bei dem Orte Nohl mit Nro. 1 bezeichnet wird, und daß von dort aus gegen Westen und so fort um das gesammte Gebiet des Kantons Schaffhausen die folgenden Grenzsteine mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind.

Die Grenze der von dem Hauptgebiet des Kantons Schaffhausen getrennten Parzellen, welche die Gemeinden Rüdlingen und Buchberg, sowie die Gemeinden Stein, Emmishofen, Ramsen und Buch enthalten, desgleichen die Grenze der von dem schaffhausischen Gebiet umgebenen badischen Gemeinde Büsing soll auf gleiche Weise neu bereinigt werden.

Art. 4. Die nähere Ausführung dieser Grenzbereinigung, sowie die Bestimmung der Zahl der etwa neu zu sezenden oder abzuändernden Grenzmarken und ihrer Unterläufer wird der näheren Verständigung der mit diesem Geschäfte beauftragten Commissarien überlassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die bereits als ausgemittelt angenommene gegenseitige Landesgrenze dadurch in keiner Weise verändert wird.

Art. 5. Da, wo die Landesgrenze bisher unbestritten gewesen ist, sollen die bereits bestehenden Marksteine als maßgebend betrachtet werden; sie sind jedoch sämmtlich, einerseits mit den Buchstaben G. B. (Großherzogthum Baden), sowie mit der Jahreszahl 1839, anderseits aber mit den Buchstaben C. S. (Kanton Schaffhausen), sowie mit einer fortlaufenden Nummer zu bezeichnen; auch ist auf den Kopf derselben das betreffende Winkelmaß einzuhauen.

Art. 6. Ueber die hiernach von den beiderseitigen Commissarien unter Zuziehung der betreffenden Ortsvorgesetzten zu bewirkende Grenzbereinigung sind gleichlautende, gehörig zu beurkundende Situationspläne und Beschriebe aufzunehmen, welche nicht nur die genaue Beschreibung und Bezeichnung der einzelnen Grenzmarken, sondern auch die Angabe der Entfernungen bis zu den nächsten Grenzmarken nach dem beiderseits bestehenden Längenmaß (1 Fuß = 3 Décimètres), sowie die Winkelgrade nach den zunächstliegenden Marken enthalten sollen.

Von diesen Beschrieben ist jeder Gemeinde ein gehörig beurkundeter Auszug, soweit er ihre Gemarkung betrifft, mitzutheilen.

Sämmtliche Kosten der solchergestalt zu bewirkenden Grenzregulirung sind von Baden und dem Kanton Schaffhausen zu gleichen Theilen zu tragen.

Art. 7. Behufs der Regulirung der dermalen streitigen Grenzpunkte ist man über nachstehende allgemeine Grundsäze übereinkommen:

1. die neue Landesgrenze soll künftig zugleich auch die Banngrenze bilden;
2. es soll dabei auf eine angemessene Purificirung des beiderseitigen Staatsgebiets, sowie auf den dermaligen Privatbesitz der respektiven Staatsangehörigen möglichst Rüksicht genommen werden;
3. zu weiterer erforderlicher Ausgleichung wird eine Geldentschädigung für zulässig erkannt.

Art. 8. In Gemäßheit der in vorstehenden Artikel aufgestellten Grundsäze ist die Landesgrenze neu zu reguliren:

1. längs den Bannen der schaffhausischen Gemeinden Unterhallau, Oberhallau und Schleitheim, sowie der badischen Gemeinden Untereggingen, Eberfingen, Stühlingen, Weitzen, Grimmelzhofen und Fützen, insoweit solche das sogenannte Gatter- und Westerholz, sowie den auf dem rechten Ufer der Wuttach gelegenen Theil des Unterhallauer Bannes betrifft,
2. längs des Bannes der schaffhausischen Gemeinde Bargen und der badischen Gemeinde Nordhalden, insoweit sie den dortigen Compromißbezirk betrifft,

5. längs des Bannes der schaffhausischen Gemeinden Bargen und Merishausen, sowie der badischen Gemeinde Wiechs, insoweit solche den Compromißbezirk im Gefäß betrifft,
4. längs des Bannes der schaffhausischen Gemeinde Altdorf und der badischen Gemeinde Bißlingen, insoweit solche den dortigen Compromißbezirk betrifft,
5. längs des Bannes der schaffhausischen Gemeinde Hofen und der badischen Gemeinde Bißlingen, insoweit solche den dortigen Compromißbezirk betrifft und endlich
6. längs des Bannes der schaffhausischen Gemeinde Buchthalen und der badischen Gemeinde Büsing, insoweit solche die hinsichtlich des Eigenthums zwischen diesen beiden Gemeinden bereits schon früher abgetheilte sogenannte Reinhard's Waldung betrifft.

Zur gütlichen Ausgleichung der hinsichtlich der vorerwähnten sechs Bezirke bisher obgewalteten langjährigen Differenzen ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Danach folgen in Art. 9—14 die Vereinbarungen über das Gatter- und Westerholz, das Hallauer Gemeindegebiet auf dem rechten Wutachufer und das Dorf Epfenhofen, sowie in Art. 15 bis 19 die Bestimmungen über die Kompromißgebiete, die bereits oben wiedergegeben wurden<sup>24)</sup>.

Als die drei eidg. Kommissäre Herzog v. Effingen, v. Gonzenbach und Im Thurn aus Karlsruhe wieder in Schaffhausen eingetroffen waren, erstatteten sie am 9. März 1839 dem Kleinen Rat mündlich Bericht über den Hergang und Erfolg ihrer Mission und einige Tage darauf auch der Regierung des neuen eidg. Vorortes Zürich. Schaffhausen wurde von dort aus am 13. März ersucht, sich zu dem Vertrag zu äußern, bevor die eidg. Ratifikation erfolge, wobei aber nicht mehr auf einzelne Punkte eingetreten werden dürfe, sondern es könne nur über das Ganze ein Ja oder Nein ausgesprochen werden. Der Kleine Rat war einstimmig der Ueberzeugung, «daß das Resultat der Unterhandlungen als ein glückliches und günstiges Er-

<sup>24)</sup> Der Vertrag ist im vollen Wortlaut abgedruckt im Repertorium der eidg. Tagsatzungsabschiede 1814—1848, bearbeitet von Wilhelm Fetscherin, Bern 1876, Bd. II, S. 1020 ff.; — ferner in der offiz. eidg. Gesetzessammlung Bd. III (1849), S. 83 ff. und in der kant. Gesetzes-sammlung A. F. Bd. II, S. 570 ff.

eignis für den hiesigen Kanton betrachtet werden müsse, indem man früher niemals eine auf so billigen Bedingungen begründete Beseitigung dieser seit Jahrhunderten obwaltenden Zustände hätte hoffen dürfen». Die Mehrheit fand, daß die Wichtigkeit des Vertrags gebiete, ihn auch der obersten Landesbehörde zur Willensäußerung zu unterbreiten. In der Großratssitzung vom 25. März 1839 entwickelte Bürgermeister Im Thurn nochmals ausführlich die geschichtlichen und rechtlichen Momente, die zu dem Vertrag geführt hatten, und der Große Rat sprach darauf seine Zustimmung aus. Die eidg. Ratifikation und diejenige des Großherzogtums Baden erfolgten am 29. und 30. März 1839.

Zur Durchführung der Grenzregulierung und Ausmarchung wurde nun ohne Verzug eine Kommission bestellt, die aus Archivar Johann Ludwig Peyer, Finanzrat J. J. Im Thurn und Oberamtmann Frey in Stühlingen bestand. Mit der Vermessung und der Aufnahme der Pläne wurde der badische Geometer F. A. Zamponi beauftragt. Die Kommission ging sofort an's Werk. Die Steinlieferungen wurden verakkordiert, die Fuhr- und Arbeitsleistungen der Gemeinden geregelt usw. Danach erfolgte ein erster Umgang um die Grenze, um alle Grenzpunkte aufzunehmen, nachher die Verpfählung und der Steinsatz, die Planaufnahmen und der Grenzbeschrieb. Es waren 1612 Steine zu setzen und zwar

Nro. 1—980 um den Hauptkantonsteil herum, vom Nohl an beginnend bis in den Rhein oberhalb des Laagguts;

Nro. 1—123 um die Enklave Büsingen herum, vom Hattingerstein unterhalb des Laagguts beginnend bis zum Zoll an der Rheinhalde östlich von Schaffhausen;

Nro. 1—47 um die Enklave Verenahof herum, im Dorf Büttenhardt beginnend und endigend;

Nro. 1—35 bildet die Nordgrenze von Rüdlingen, gegenüber Ellikon beginnend bis zur Zürcher Grenze süd-östlich von Rafz;

Nro. 1—427 um den Bezirk Stein am Rhein herum, unterhalb der Bibermühle am Rhein im Staffelwald beginnend bis an den Rhein zwischen Stein und Stiegen.

Die Planaufnahme erforderte 67 Blätter und 1 Uebersichtskarte, der Grenzbeschrieb 2 Bände. Es wäre interessant, der ganzen geometrischen Arbeit mit ihren Détails, die auch eine genaue Grenzbeschreibung umfassen würde unter Berücksichtigung der späteren Nachträge und Aenderungen, eine spezielle fachmännische Darstellung zu widmen, um den heutigen Generationen ein eindrückliches Bild vom Verlauf der Schaffhauser Kantons- und Schweizergrenze zu vermitteln<sup>25)</sup>.

Das riesige Vermessungswerk war erst im Jahre 1843 vollendet. Bei seiner Durchführung entstanden noch Anstände wegen des Grenzverlaufs zwischen Stein und Oehningen, Schleitheim und Grimmelshofen, sowie Schleitheim und Stühlingen, die im Juni 1843 nach langen Verhandlungen durch Vergleich beseitigt wurden.

Die gemeinschaftlichen Kosten mit Baden für die Grenzbegehungungen, Grenzsteinsetzungen, Kartierung und Grenzbeschrieb betrugen 19,881 Gulden. Der Kanton Schaffhausen übernahm davon die Hälfte mit 9940 Gulden. Dazu kamen seine eigenen Auslagen für Tag- und Zehrgelder der Schaffhauser Vertreter in der Vermessungskommission mit 7351 Gulden, so daß den Kanton die ganze Vermessung auf 17,292 Gulden zu stehen kam (ohne die 5875 Gulden, die er für die Ab-

---

<sup>25)</sup> Ueber die Triangulation des Kantons Schaffhausen vgl. H. Zöll, Geodätische Grundlagen der Vermessungen im Kanton Schaffhausen, Geschichtlicher Rückblick (schweiz. Zeitschr. für Vermessungswesen und Kulturtechnik vom 10. Dez. 1935); — ferner über die Bannvermessungen den Vortrag von Kantonsgeometer Hermann Bührer, gehalten am 27. Sept. 1935 anlässlich der eidg. u. kant. Vermessungsbeamten in Schaffhausen (abgedruckt im Schaffh. Bauer 1935, Nr. 241—244). — Dagegen ist bis jetzt eine Darstellung über die Entwicklung der Karte im Kanton Schaffhausen noch nicht geschrieben.

lösung der badischen Hoheit über das Gatter- und Westerholz übernahm<sup>26)</sup>.

Am 18. Dezember 1843 erstattete der hochverdiente alt Bürgermeister Leonhard Alexander Im Thurn einen zusammenfassenden Bericht an den Großen Rat über die gesamte Grenzangelegenheit und ihre glückliche Erledigung ab, wobei er seine Person bescheiden in den Hintergrund stellte. Um so eher darf hier nochmals betont werden, daß wir es hauptsächlich der Initiative und aufopfernden Mitwirkung dieses Mannes, sowie seinem unermüdlichen Mithelfer Archivar Johann Ludwig Peyer zu verdanken haben, wenn der Kanton Schaffhausen und damit die Schweiz seit hundert Jahren technisch und rechtlich eine saubere Grenze gegen das Deutsche Reich besitzt.

26) Diese Beiträge wären in Frankenwährung mit 2,12 zu multiplizieren, weil anlässlich der Einführung dieser Währung nach 1850 ein Gulden auf 2,12 Franken bewertet wurde. Da indessen seither eine starke Geldentwertung eingetreten ist, müßte der Guldenbetrag, um den heutigen Wert in Franken zu erhalten, nicht nur um das Doppelte, sondern um ein Mehrfaches erhöht werden.

<sup>26)</sup> Diese Beiträge wären in Frankenwährung mit 2,12 zu multiplizieren, weil anlässlich der Einführung dieser Währung nach 1850 ein Gulden auf 2,12 Franken bewertet wurde. Da indessen seither eine starke Geldentwertung eingetreten ist, müßte der Guldenbetrag, um den heutigen Wert in Franken zu erhalten, nicht nur um das Doppelte, sondern um ein Mehrfaches erhöht werden.